

**Zeitschrift:** Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

**Herausgeber:** Bundesamt für Gesundheit

**Band:** 23 (1932)

**Heft:** 4-5

**Rubrik:** Aus den Berichten des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der kantonalen Aufsichtsbehörden, Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren über die Ausführung des Lebensmittelgesetzes und der Gesetze betreffend das Absinth- und Kunstweinverbot im Jahre 1931

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Aus den Berichten  
des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der kantonalen Aufsichts-  
behörden, Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren  
über die Ausführung des Lebensmittelgesetzes und der Gesetze betreffend  
das Absinth- und Kunstweinverbot im Jahre 1931.**

**A. Bericht des Eidgenössischen Gesundheitsamtes.**

**a) Gesetzgebung und Allgemeines.**

1. Die eidgenössische Lebensmittelverordnung (LMV) vom 23. Februar 1926 hat durch unsern Beschluss vom 20. November 1931, mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1931, wiederum durchgreifende Aenderungen und Ergänzungen erfahren. Sie wurden veranlasst, einmal durch die Interpellation Savoy vom 13. Juni 1930 im Ständerat, dann durch Eingaben verschiedener Interessenverbände und schliesslich durch die Notwendigkeit, für den Verkehr mit gewissen Neuerscheinungen auf dem Lebensmittelmarkte auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen eine gesetzliche Regelung zu suchen.

Der Interpellation Savoy betreffend Qualitätsförderung der Milch zufolge wurden im Einverständnis mit der Abteilung für Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartements und den milchwirtschaftlichen Verbänden eine Anzahl der wesentlichsten Bestimmungen des von diesen Verbänden aufgestellten Milchlieferungsregulativs in die Lebensmittelverordnung hinübergewonnen. Wir haben über die Vorarbeiten zu dieser Regelung bereits in unserem letztjährigen Berichte referiert und dabei darauf aufmerksam gemacht, dass es bei der Aufstellung neuer Vorschriften allein nicht sein Bewenden haben kann. Viel wird vom guten Willen und der Einsicht der Milchproduzenten und von der Art der Kontrolle abhängen. Mit dem Interpellanten erwarten auch wir von der richtigen und konsequenten Durchführung der nunmehrigen, strengeren Vorschriften der Art. 21 und 22 der LMV über die Fütterung und Haltung der Milchtiere und der Einsetzung der geeigneten Kontrollorgane eine erhebliche Förderung der Qualität sowohl der Käserei- als auch der Konsummilch.

Der von Herrn Revaclier mit seiner am 21. September 1931 im Nationalrat eingebrachten Motion gestellten Forderung entsprechend, wurde in den Art. 58 und 70 LMV vorgeschrieben, dass der Prozentgehalt an Butterfett in butterhaltigen Margarine- und Speisefettmischungen, der schon nach den bisherigen Vorschriften mindestens 10% betragen muss, auf Packungen, in Prospekten und Reklamen angegeben werden müsse. Der weiteren Forderung des Motionärs, dass untersagt werden solle,

Ersatzmitteln von Butter das Aussehen und die Farbe von Butter zu geben, konnte nicht entsprochen werden.

Durch die Streichung des Art. 95 wurde der Zusatz von mineralischen, meist durch Sauerstoffabgabe wirkender Substanzen zu Backmehl wegen der Möglichkeit von Gesundheitsgefährdungen verboten.

Zur Verhütung von gesundheitlichen Schädigungen durch kosmetische Mittel, die Stoffe von unbekannter oder umstrittener, physiologischer Wirkung enthalten, wurden durch eine neue Fassung des Art. 345 die Hersteller oder Verkäufer derartiger Mittel zur Vorlage eines Gutachtens eines schweizerischen staatlichen Institutes verpflichtet, bevor sie die betreffenden Mittel in den Verkehr bringen dürfen.

2. Im Verkehr mit Lebensmitteln, die zu Recht oder zu Unrecht als vitaminhaltig angeboten werden, ist, der Wirkung des durch unsern Beschluss vom 22. Juli 1930 ergänzten Art. 10 der LMV zufolge, nun die beabsichtigte Ordnung eingetreten. Weitaus die meisten Hersteller oder Verkäufer solcher Lebensmittel haben auf die vorgeschriebene Untersuchung und damit auch auf den Hinweis auf den angeblichen Vitamingehalt ihrer Produkte verzichtet und nur angemessene Fristen zum Aufbrauchen ihrer Vorräte an Packungsmaterial und Prospekten usw. verlangt und erhalten. So blieben nur noch verhältnismässig wenige derartige Erzeugnisse übrig, deren Untersuchung auf den Vitamingehalt bereits im Gange oder in Vorbereitung ist und die periodisch nachgeprüft werden müssen.

Dank dem Entgegenkommen der Regierungen der Kantone Baselstadt und Waadt stehen den Kantonen nun als Untersuchungsstellen für vitaminhaltige Lebensmittel die physiologisch-chemische Anstalt der Universität Basel und das medizinisch-physiologische Institut der Universität Lausanne zur Verfügung, die für diesen Teil ihrer Tätigkeit als Annexinstitute der betreffenden kantonalen Lebensmitteluntersuchungsanstalten aufzufassen sind, in deren Jahresrechnungen jeweils auch die Auslagen jener Institute, soweit sie Vitaminuntersuchungen betreffen, aufgeführt werden. Die Gebührentarife unterliegen der Genehmigung des Bundesrates. Wie bereits im letztjährigen Berichte erwähnt, bedingen die besondere Art der Prüfungen auf Vitamine durch langwierige Tierversuche und ständige Bereitschaft der betreffenden Institute erhebliche Auslagen, zu deren Deckung vorläufig dem Institut in Basel ein fester jährlicher Beitrag von Fr. 5000 zugesichert worden ist. Eine gleichhohe Subvention wird auch dem westschweizerischen Institut auszurichten sein, wenn es seine Tätigkeit aufgenommen haben wird.

3. Die zum Schutze der einheimischen Eierproduktion gegen die illoyale Konkurrenz der Fremdeier im Jahre 1930 erlassenen Vorschriften über die Stempelung der Importeier (Art. 119 LMV) haben sich noch nicht allorts durchzusetzen vermocht. Der Nachweis, ob ungestempelte

Eier inländischer oder fremder Herkunft sind, wird nicht immer mit Sicherheit zu führen sein, solange sich die einheimischen Eierproduzenten nicht zu einer restlosen Stempelung auch der Inlandeier entschliessen können. Besondere Schwierigkeiten sind der Durchführung der Stempelungsvorschriften speziell auch daraus erwachsen, dass die aus dem kleinen Grenzverkehr stammenden Eier von der Stempelungspflicht befreit werden mussten. An verschiedenen Grenzorten scheint der Begriff «kleiner Grenzverkehr» seitens der ausländischen Händler nicht in dem engen Sinne ausgelegt zu werden, der ihm nach Art. 58 des Zollgesetzes und Art. 25 des zugehörigen Vollziehungsreglementes, auch nach Auffassung der Zollverwaltung gegeben werden muss. Danach fallen zum Wiederverkauf bestimmte Eier nicht mehr unter die Ausnahmebestimmungen, die für den kleinen Grenzverkehr gelten, müssen also vom Wiederverkäufer gestempelt werden. Die kantonalen Kontrollorgane der in Betracht fallenden Grenzkantone sind entsprechend verständigt worden.

Uebrigens steht eine gründliche Aenderung der jetzt geltenden Stempelungsvorschriften für Importeier durch die im Dezember 1931 in Brüssel abgeschlossenen Konvention zu einer internationalen Regelung der Eierstempelung in Aussicht. An der betreffenden von 27 Staaten beschickten internationalen Konferenz war auch die Schweiz durch 2 Delegierte vertreten. Die Konvention enthält die Richtlinien, an die sich die unterzeichneten Staaten für den Fall zu halten haben, dass sie nur noch mit dem Stempel des Herkunftslandes versehene Eier zur Einfuhr zulassen wollen, und vereinbart im fernern die Art und Grösse der Stempelaufschriften sowohl für frische als für Kühlhaus- und konservierte, d. h. chemisch behandelte Eier. Die Konvention ist von 11 Staaten, worunter auch der Schweiz, unterzeichnet worden und tritt 6 Monate nach ihrer Ratifizierung durch 5 Staaten in Kraft. Leider sind einige Hauptexportländer, wie Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Polen, der Konvention nicht beigetreten. Sie werden sich aber mit ihren Exporten den Vorschriften der Importländer wohl anpassen müssen. Für die Schweiz wird der Zeitpunkt zur Aenderung ihrer bisherigen Vorschriften, die die Stempelung im Inlande vorsehen, erst gekommen sein, wenn ihre Nachbarländer, namentlich Deutschland und Frankreich, die Stempelung vor der Einfuhr vorgeschrieben haben werden.

4. Von der Vorlegung eines Entwurfes zu einem Bundesgesetz betreffend die Regelung der Trinkwasserversorgung und die Ausrichtung von Bundessubventionen für die Sanierung nicht einwandfreier oder für die Erstellung neuer Trinkwasseranlagen in finanzschwachen Gemeinden (vergleiche die Eingabe der Sanitätsdirektorenkonferenz vom 8. November 1929) glauben wir, wenigstens vorläufig, absehen zu sollen. Die Kontrolle des Trinkwassers und der Trinkwasseranlagen bildet schon jetzt eines der Haupttätigkeitsgebiete der amtlichen Lebensmitteluntersuch-

ungsanstalten, und für die Bewilligung neuer Subventionen erscheint der jetzige Zeitpunkt nicht als geeignet, um so weniger, als bezügliche Gesuche von Gemeinden oder Kantonen bis jetzt nicht vorliegen. Durch die vom Gesundheitsamt angestellten Erhebungen (vergl. den Bericht von 1930) hat sich überdies ergeben, dass der Stand der Trinkwasseranlagen in unserem Lande ein befriedigender ist und dass verhältnismässig nur wenige Gemeinden (125 von 2568) eine Erweiterung ihrer bestehenden Trinkwasserversorgung für notwendig halten, während heute schon 2496 Gemeinden über zentrale Versorgungsanlagen verfügen.

5. Durch die im Nationalrat am 5. Juni 1931 eingebrachte Interpellation Revaclier ist neuerdings die Frage aufgeworfen worden, wie der Einfuhr gallisierter, d. h. mit Zuckerwasser gestreckter Weine aus Deutschland und dem Elsass zu begegnen sei. Dem Interpellanten konnte mitgeteilt werden, dass die eidgenössischen und kantonalen Kontrollorgane bereits im Jahre 1929 auf das Verbot der Herstellung und der Einfuhr derartiger Weine aufmerksam gemacht worden sind. Die Grenzorgane hatten Weisung, Sendungen von deutschen und elsässischen Weinen den amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten regelmässig zu melden, und diese letzteren waren angewiesen, solche Sendungen eingehend zu untersuchen. Als der Gallisierung verdächtig wurde nur eine einzige, aus dem Elsass stammende Sendung gemeldet; die Beanstandung liess sich aber nachträglich nicht aufrechterhalten. Der Wunsch des Interpellanten nach einer Verschärfung der Kontrolle ist an die kantonalen Aufsichtsbehörden der in Betracht kommenden Kantone weitergeleitet worden, und im weiteren wurde verlangt, dass jeder Importeur deutscher oder elsässischer Weine ein amtliches Zeugnis über die Naturreinheit der von ihm in die Schweiz eingeführten Weine jeder Sendung beizulegen habe, wobei die eingehende Untersuchung dieser Sendungen vorbehalten bleibt.

6. Ebenfalls den Verkehr mit Wein und mit anderen alkoholischen Getränken betraf die im Nationalrat am 23. September 1931 gestellte Kleine Anfrage Mühlebach. In der Beantwortung dieser Anfrage konnte nicht in Abrede gestellt werden, dass verschnittene Weine und Branntweine oft unter unrichtiger Bezeichnung ausgedient oder sonstwie verkauft werden. Die gesetzlichen Vorschriften über die Kennzeichnung von Verschnitten sind ausreichend und bedürfen keiner Erweiterung. Auch die Kontrolle ist unablässig bemüht, derartige Uebertretungen aufzudecken und zu ahnden. Trotz dieser Vorschriften und trotz der intensiven Kontrolle entfällt ungefähr der vierte Teil aller Weinbeanstandungen immer noch auf unrichtige Deklarationen. Bei den Branntweinen war der Prozentsatz namentlich in Jahren schlechter Kirschenerntes noch höher. Eine weitere Ausdehnung der Kontrolle ist mit dem zur Verfügung stehenden Personal und den Mitteln zurzeit leider nicht möglich.

7. Die LMV vom 23. Februar 1926 verbietet mit wenigen Ausnahmen das Hausieren mit Lebensmitteln. Ein Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1928 umschreibt den Begriff des Hausierens im Sinne der LMV. Die von einer kantonalen Aufsichtsbehörde gestellte Frage, ob die sogenannte Kundenbedienung, d. h. das Vorweisen von Mustern zur Gewinnung von Bestellungen und die Ueberweisung der aufgenommenen Bestellungen an die liefernde Firma, dem Hausieren gleichzustellen sei, wurde von der Justizabteilung und des Justiz- und Polizeidepartements verneinend beantwortet. Wohl aber sei die von einzelnen Lebensmittelgeschäften versuchte Methode des Bereisens und der kurz darauf erfolgenden Ablieferung bestellter Waren aus einem mitgebrachten Vorrat als Hausieren im Sinne der LMV aufzufassen.

8. Art. 10 der LMV verbietet für Lebensmittel die Verwendung von Bezeichnungen und Angaben, die auf eine krankheitsverhütende oder -heilende oder auf eine günstigere gesundheitsfördernde Wirkung schliessen lassen, als sie dem betreffenden Lebensmittel von Natur aus zukommt.

Der Verkehr mit Heilmitteln, Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten unterliegt den Vorschriften der Pharmakopöe und der Medizinalgesetzgebung der Kantone, von denen die Mehrzahl einer interkantonalen Vereinbarung beigetreten ist. Als begutachtende Instanz haben diese Vereinbarungskantone die internationale Kontrollstelle in Zürich geschaffen.

Bei Ausübung der Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände auf Grund der Lebensmittelgesetzgebung einerseits und durch die interkantonale Kontrollstelle andererseits haben sich nun öfters Unklarheiten darüber ergeben, ob Waren mit gesundheitlichen Anpreisungen der Lebensmittel- oder aber der Heilmittelgesetzgebung oder allenfalls beiden zu unterstellen seien. Im besonderen Masse galt das für die sogenannten diätetischen Nährpräparate und für gewisse kosmetische Mittel.

Zur Behebung dieser Unklarheiten bestellte die Konferenz der Vereinbarungskantone in ihrer Sitzung vom März 1931 eine Kommission, die unter Leitung des Eidgenössischen Gesundheitsamtes in mehreren Konferenzen Richtlinien zur Abklärung der Begriffe Lebensmittel und Heilmittel aufstellte, aus denen nun klar hervorgeht, welche Erzeugnisse und Waren der Lebensmittelgesetzgebung einerseits und der Heilmittelgesetzgebung andererseits unterstehen. Zweifelhafte Fälle sollen durch eine gemischte, von den Vereinbarungskantonen einzusetzende und vom Direktor des Eidgenössischen Gesundheitsamtes geleitete Kommission begutachtet werden.

9. Die dem schweizerischen Verein analytischer Chemiker übertragene Revision der 3. Auflage des Schweizerischen Lebensmittelbuches ist wider Erwarten auf Ende des Berichtjahres noch nicht zum Abschluss gelangt.

In Vorbereitung ist ferner die Festsetzung von Untersuchungsmethoden und von Beurteilungsnormen für Tabak und Tabakerzeugnisse, namentlich mit Rücksicht auf deren Nikotingehalt.

10. Die in Art. 56, Abs. 2, des Lebensmittelgesetzes vorgesehene bundesrätliche Genehmigung wurde folgenden kantonalen Erlassen erteilt:

- a) der am 24. September 1931 vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossenen Abänderung der Vollziehungsverordnung des Kantons Zürich über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 6. August 1926;
- b) der am 2. Oktober 1931 vom Regierungsrat des Kantons Bern erlassenen Verordnung über die Kontrolle der Weinmoste und Fremdwine im Herbst 1931.

Die im letztjährigen Berichte erwähnte, beim Bundesgericht eingelegte und von diesem an den Bundesrat geleitete Beschwerde des Verbandes Schweizerischer Weinimporteure und des Schweizerischen Weinhändlerverbandes gegen die von den westschweizerischen weinbautreibenden Kantonen erlassenen temporären Verbote der Vornahme von Verschnitten mit Fremdwine ist auch vom Bundesrat abgewiesen worden.

11. Zwei Gesuchen um Bewilligung zur Herstellung von Ausfuhrlebensmitteln im Sinne des BRB vom 1. Mai 1928 wurde entsprochen.

#### **b) Das Laboratorium des Gesundheitsamtes**

bearbeitete wie gewohnt die laufenden administrativen Geschäfte der Lebensmittelkontrolle an der Grenze und im Inland und veröffentlichte in den «Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene» 11 Originalarbeiten, wovon 10 aus dem chemischen und 1 aus dem hygienisch-bakteriologischen Laboratorium.

Für eidgenössische Behörden und Amtsstellen wurden in 18 Aufträgen 31 Objekte untersucht.

Die Sektion Lebensmittelkontrolle des Gesundheitsamtes beteiligte sich an der I. Schweizerischen Ausstellung für Hygiene und Sport, «Hyspa», unter Mitwirkung einiger amtlicher Lebensmitteluntersuchungsanstalten und 4 schweizerischer Firmen für Laboratoriumsbedarf mit einer Schausstellung von Einrichtungen und Apparaten, wie sie in einem modernen Lebensmitteluntersuchungslaboratorium zur Verwendung gelangen, und von einer Serie der Praxis entnommener Proben verdorbener und verfälschter oder sonstwie vorschriftswidrig beschaffener Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Die Auswirkungen der Lebensmittelkontrolle seit Inkrafttreten des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes wurden in graphischer Darstellung gezeigt.

Im Laboratorium macht sich allmählich ein empfindlicher Mangel namentlich an kleineren Untersuchungsräumen für Spezialzwecke und an Aufbewahrungsmöglichkeiten für Apparate bemerkbar.

### c) Lebensmittelchemiker-Prüfungen.

Die Ergänzungsprüfung in Botanik und Geologie hat bestanden Herr Dr. Rudolf Jahn, Chemiker am kantonalen Laboratorium in Bern.

### d) Kontrolle der Lebensmittel (ausgenommen Fleisch) und der Gebrauchsgegenstände in den Kantonen und an der Grenze.

#### 1. In den Kantonen.

Ueber die Durchführung der lebensmittelpolizeilichen Vorschriften in den ihnen zugewiesenen Kontrollgebieten und die Untersuchungstätigkeit liegen Berichte sämtlicher 20 kantonalen und städtischen Lebensmitteluntersuchungsanstalten vor. Für die Berichterstattung hatten sich die Kantone an ein von uns neu vorgeschriebenes, übersichtlicheres und einfacheres Schema zu halten, das auch die Ergebnisse der ambulanten Kontrolle besser zum Ausdruck bringt. Wie früher, können wir auch dieses Jahr mit Befriedigung feststellen, dass die Inlandkontrolle eifrig und gewissenhaft durchgeführt worden ist und dass der Erfolg den im Interesse der Volksgesundheit und zur Verhütung von Täuschungen im Verkehr angewendeten Mitteln durchaus entsprochen hat. Daneben werden die Dienste der Laboratorien häufig auch von Gerichts- und Administrativbehörden für kriminelle und technische Untersuchungen und in immer steigendem Masse auch von Privaten in Anspruch genommen.

Wie aus den nachfolgenden Tabellen V und VI hervorgeht, gelangten im Berichtjahre 101875 (Vorjahr 104194) Lebensmittelproben und 2067 (Vorjahr 2206) Proben von kontrollpflichtigen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen zur Untersuchung. Beanstandet wurden 11392 (Vorjahr 13402) = 11,2% (Vorjahr 12,86%) Lebensmittel und 487 (Vorjahr 531) = 23,6% (Vorjahr 24,07) Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.

Ueber die Ursachen des Jahr für Jahr nahezu gleichbleibenden Prozentsatzes der Beanstandungen haben wir uns bereits im letztjährigen Berichte geäußert.

Hauptuntersuchungsobjekte bildeten von Lebensmitteln auch dieses Jahr wieder Milch, Wein und Trinkwasser und von Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen Geschirre und Gefässe, die auf den Bleigehalt der Glasur geprüft werden mussten, und kosmetische Mittel bzw. deren Umhüllung.

Die Beanstandungsgründe sind im wesentlichen dieselben geblieben wie in den vorangehenden Jahren, so dass auf die früheren Berichte verwiesen werden kann. Bei Milch waren es namentlich wieder Wässerungen, die immer noch verhältnismässig häufig und oft in hohen Prozentsätzen (bis zu 180%) vorkommen. Ueber den Schmutzgehalt der Milch lauten die Berichte aus den Kantonen verschieden. Einige melden eine wesentliche Besserung, die aber vielleicht lediglich dem Umstande zuzuschreiben ist,



dass die Milch vor der Ablieferung in die Milchsammelstelle trotz Verbot filtriert wird. Andere Kantone verzeichnen immer noch sehr hohe Prozentsätze von Beanstandung wegen Schmutzgehalt (9—18% der untersuchten Proben). Die Untersuchung von Milch auf Herkunft von kranken Kühen wird jetzt fast in allen Laboratorien systematisch durchgeführt. Einzelne Kantone melden verhältnismässig hohe Beanstandungsziffern, z. B. 179 von 2155 auf den Gesundheitszustand untersuchter Proben.

Eine auf Wunsch der Schweizerischen Käseunion durchgeführte Erhebung über den Fettgehalt ausländischer, ohne Angabe des Fettgehaltes eingeführter und verkaufter Käse ergab, dass mit ganz vereinzelt Ausnahmen alle diese Sendungen vollfett waren, also nicht mit einer besonderen Fettgehaltsangabe zu versehen sein brauchten. Immerhin erscheint eine andauernde und planmässige Kontrolle in dieser Richtung als angezeigt.

Die Beanstandungen von Fleischwaren erfolgten teilweise wegen Verderbenheit, teils wegen eines verbotenen Mehlzusatzes (bis zu 5%) oder künstlicher Färbung von Wursthüllen, mit der unter Umständen eine nachteilige Veränderung verdeckt werden kann.

Recht selten waren die Beanstandungen von Speisefetten und Speiseölen.

Für Büchsenkonserven, die eine Firma aus getrockneten Früchten oder Gemüse herstellte, verlangt die neue Fassung des Art. 132 ausdrückliche Kennzeichnung des verwendeten Rohmaterials und verbietet die Anbringung von Abbildungen frischer Früchte oder Gemüse auf den Packungen usw.

Auf dem Gebiete der Pilzkontrolle ist durch die damit betrauten Sachverständigen recht fruchtbare Arbeit geleistet worden. Vorschläge der Schweizerischen Vereinigung amtlicher Pilzkontrolleure für eine Ausdehnung der Kontrolle auch auf die getrockneten und eingemachten Pilze werden noch näher geprüft.

Hie und da tauchen im Handel wieder die nach der Verordnung verbotenen Honigpulver unter Phantasienamen wie «Melata» usw. auf. Die von der Grenze gemeldeten ausländischen Honige erwiesen sich bei der Untersuchung mit wenigen Ausnahmen als normal. Es ist Sache der Inlandkontrolle, dafür zu sorgen, dass diese Sendungen auch im Kleinverkehr als «ausländisch» gekennzeichnet werden, was aber noch nicht durchwegs geschieht.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch im Berichtjahre wieder der Trinkwasserkontrolle geschenkt worden (5412 Proben). Ueber die Beanstandungsgründe kann im wesentlichen auf die entsprechenden Ausführungen im letztjährigen Berichte verwiesen werden. Neu geregelt werden müssen die Anforderungen an natürliche und künstliche Mineralwässer

und aus diesen sowie aus gewöhnlichem Wasser hergestellte kohlen-saure, ungesüsste und gesüsste Getränke.

Zum Teil infolge der im Schosse Ihrer Behörde eingebrachten Interpellationen und Kleinen Anfragen waren die Lebensmitteluntersuchungsanstalten durch die Kontrolle namentlich der ausländischen Weine stark in Anspruch genommen. In Betracht fielen hauptsächlich aus Deutschland und dem Elsass eingeführte, auf eine allfällige Gallisierung zu untersuchenden Weine, daneben ungarische Weine, die im Berichtjahr in grossen Mengen eingeführt wurden. Das Ergebnis dieser Kontrolle ist keineswegs beunruhigend. Bei den untersuchten deutschen und elsässischen Weinen konnte eine Streckung mit Zuckerwasser in keinem einzigen Fall nachgewiesen werden, und von den zahlreichen zur Prüfung gelangten Ungarweinen erwiesen sich vereinzelte als gehaltsarm oder im Umstehen begriffen. Bei einer Sendung in 2 Fudern konnte im Inhalt des einen Fuders eine künstliche Färbung festgestellt werden, die den Wein nur noch zur Essigbereitung brauchbar machte.

Die Beanstandungen von Wein bei der Inlandkontrolle betreffen vorwiegend unrichtige Deklaration und auf mangelhafte Pflege zurückzuführende Geschmacksfehler und Krankheiten.

Die Beanstandungen von Bier betreffen fast ausschliesslich trübes Flaschenbier.

Bei der Beurteilung der zur Untersuchung gelangten Spirituosen wurde das Hauptgewicht auf das Ergebnis der Degustation gelegt, die nach einem zwischen dem Verband der Kantons- und Stadtchemiker und dem Verband Schweizerischer Liqueur- und Spirituosenhändler getroffenen Abkommen nun durch eine gemischte Kommission besorgt wird. Von den dieser Kommission unterbreiteten Mustern — zur Hauptsache waren es Kirschwasser — ist ungefähr ein Drittel beanstandet worden. Einzelne Kantone melden Beanstandungsziffern von 44 bis 48%, meist wegen unrichtiger Deklaration, die wohl zum grössten Teil durch die auf diesem Gebiete herrschende scharfe Konkurrenz und damit zusammenhängende Preisunterbietung zu erklären ist. Die Einfuhr ausländischer Kirschwasser ist infolge der reichen Inlandkirschenernte stark zurückgegangen.

Die Kontrolle der Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände betraf hauptsächlich Geschirre, Gefässe und Geräte für die Zubereitung oder Aufbewahrung von Lebensmitteln. Ferner kosmetische Mittel und deren Metallverpackungen, Waschmittel, Bodenbehandlungspräparate usw. Die Beanstandungsziffern bei dieser Art von Waren sind immer noch recht hoch. Eine häufige und scharfe Kontrolle ist hier auch wegen der Möglichkeit von Gesundheitsschädigungen, namentlich wegen eines allfälligen, zu hohen Bleigehaltes, sehr angezeigt.

Von den 33 gegen Gutachten der amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten angerufenen Oberexpertisen bestätigen 12 den Befund

der Vorinstanz, 12 Einsprachen wurden zurückgezogen, in 3 Fällen wurde der erste Rekurs nicht oder nur teilweise bestätigt. 6 Fälle sind noch pendent.

Während des Berichtjahres sind uns durch die Bundesanwaltschaft 2761 (Vorjahr 3057) Strafurteile zugegangen, durch die Bussen von Fr. 1—2000 (wie im Vorjahr) im Gesamtbetrag von Fr. 88963 (im Vorjahr Fr. 97510) auferlegt und Gefängnisstrafen in 57 (Vorjahr 65) Fällen von 1—30 Tagen (wie im Vorjahr), total 391 (409) Tagen, ausgesprochen wurden.

Bei der Betrachtung der statistischen Werte der Strafpraxis geht hervor, dass das Total der ausgesprochenen Bussen seit dem Jahre 1918 von Jahr zu Jahr abgenommen hat. Während die Bussen in den Jahren 1918—1922 noch 126000—156000 Franken pro Jahr betrugten, erreichten sie in den letzten zwei Jahren nur 97000 und 89000 Franken pro Jahr. In gleicher Weise ist auch das Total der ausgesprochenen Gefängnisstrafen zurückgegangen, das in den Jahren 1918—1922 noch 638—1336 Tage pro Jahr betrug. Wenn eine Vergleichung des Berichtjahres mit 2761 Strafurteilen mit dem Jahre 1921, welches die gleiche Anzahl aufwies, erlaubt ist, so ergibt sich, dass das Total der Bussen um mehr als einen Drittel, dasjenige der Gefängnistage um über  $\frac{2}{3}$  abgenommen hat. Gleichgebliebenes Strafmass vorausgesetzt, erlauben diese Zahlen vielleicht doch den Schluss, dass die Schwere der Verfehlungen im Lebensmittelhandel zurückgegangen ist.

In bezug auf die Einheitlichkeit in der Strafpraxis kann auf die früheren Berichte verwiesen werden. Beizufügen ist nur, dass auch im Berichtsjahre schwere Verfehlungen, wie z. B. vorsätzliche und fortgesetzte Milchfälschung, in einigen Kantonen konsequent nur mit Bussen geahndet wurden, während andere ebenso konsequent Freiheitsstrafen damit verbinden. Eine gleichmässigeren Behandlung der administrativ zu erledigenden Straffälle macht sich in denjenigen Kantonen bemerkbar, in welchen die Kantonschemiker mit der Anzeige auch den Antrag auf die Art ihrer Erledigung stellen. Diese Beamten sind infolge ihrer Fachkenntnisse am ehesten berufen, den Verwaltungsbehörden die Unterlagen für eine gerechte Erledigung des Falles zu liefern und damit zu einer Vereinheitlichung in der Beurteilung wenigstens der administrativen Straffälle wesentlich beizutragen.

Instruktionskurse für Ortsexperten wurden in 4 Kantonen abgehalten. Ein Kanton (Aargau) meldet gute Erfahrungen mit eintägigen Jahreskonferenzen, zu denen die Gemeinden ihre Ortsexperten abordnen.

Die Kontrolle der Surrogatfabriken hat in 6 Fällen zu Beanstandungen geführt.

Wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot erfolgten 47 Anzeigen.

Aus der Durchführung des Kunstweingesetzes ergaben sich 39 Anzeigen, meist gewässerte oder gallisierte Weine betreffend. Besonders krasse Fälle wurden in den Kantonen Neuenburg und Tessin aufgedeckt.

Eine lebhafte und erfolgreiche Tätigkeit haben auch die 43 kantonalen Lebensmittelinspektoren entwickelt. An 3897 Inspektionstagen wurden 33427 der Kontrolle unterstellte Betriebe inspiziert, wobei sich 11585 Beanstandungen ergaben, die sich teils auf die Beschaffenheit der feilgehaltenen Lebensmittel, teils auf den Zustand der Lokalitäten, Apparate, Geräte und Einrichtungen bezogen. Wegen augenscheinlicher Verdorbenheit oder sonstwie nicht vorschriftsgemässer Beschaffenheit wurden an Ort und Stelle unter anderm vorsorglich beschlagnahmt: 318 kg Käse, 377 kg Butter, 967 kg Fleischwaren, 642 Büchsenkonserven, 25960 kg Obst, Gemüse und Kartoffeln, 460 kg Mahlprodukte und Teigwaren, 4450 kg Kaffee, 2600 hl Wein, 121 hl Obstwein, 2135 Flaschen Bier, 19,5 hl Spirituosen (inklusive Absinth und Absinthimitationen), und wegen unzulässigen Bleigehalts zirka 12000 Stück Geschirre und Geräte.

Ueber die Tätigkeit der Ortsexperten sprechen sich die Berichte im allgemeinen anerkennend aus.

## *2. An der Grenze.*

Ueber die Tätigkeit der Grenzkontrolle geben die Tabellen VII und VIII Aufschluss. Die Zahl der Meldungen mit und ohne Probesendungen beträgt 3994 gegenüber 5173 im Jahre 1930 oder 3931 im Jahre 1929. Die affallend rege Tätigkeit im Jahre 1930 hängt mit einer besonders starken Einfuhr von Spirituosen und Weinen in diesem Jahr zusammen. Erheblichen Schwankungen, denen die Einfuhrverhältnisse infolge Tarifmassnahmen, Valutaverhältnissen usw. unterliegen, zeigen sich auch bei andern Lebensmitteln. Weitaus die Mehrzahl der Meldungen fiel auch im Berichtjahre auf Wein (2710 von 3994). Durch die Untersuchungsanstalten wurden 311 Sendungen im Gesamtgewichte von 648480 kg beanstandet, gegenüber 206 Sendungen und 967818 kg im Vorjahre. Ueber die Meldungen und Beanstandungen der einzelnen Lebensmittel einerseits und der Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände andererseits gibt Tabelle VIII eingehendere Auskunft.

Die Lebensmittelexperten haben über ihre Tätigkeit im Berichtjahre besondere Berichte eingereicht, die zu speziellen Bemerkungen keinen Anlass geben.

Inspektionen und Instruktionen inbezug auf die Durchführung der Lebensmittelkontrolle fanden statt an den mit eidgenössischen Lebensmittelexperten versehenen Zollämtern Basel SBB und BB, Chiasso, Genf, Luino, Vallorbe und Zürich, sowie an den Zollämtern des I., II., V. und VI. Zollgebietes.

Im weitem wirkte der Sektionschef für die Lebensmittelkontrolle als Lehrer an 3 vom Eidgenössischen Veterinäramt veranstalteten 3-tägigen Instruktionkursen für die ständigen und nichtständigen Grenztierärzte mit, die in Basel, Genf und Lugano abgehalten wurden.

Es kann allgemein festgestellt werden, dass die Kontrolle mit Eifer und gutem Erfolg durchgeführt wird. Naturgemäss ist das Interesse für diese Tätigkeit an Zollämtern mit starker und abwechslungsreicher Einfuhr von kontrollpflichtigen Waren ein wesentlich grösseres als dort, wo nur hie und da Proben zu erheben oder Meldungen zu erstatten sind. Um dieses Interesse zu wecken und zu erhalten, ist es nötig, dass auch die Zollämter kleineren Umfangs durch Beamte unseres Amtes von Zeit zu Zeit besucht werden. Für viele, durch ihre Haupttätigkeit in Anspruch genommene Zollbeamte sind diese Besuche die einzige Gelegenheit, ihre Kenntnisse in bezug auf diesen Zweig ihrer Tätigkeit aufzufrischen. Den Zollämtern wurde neuerdings empfohlen, in allen Fällen, in denen eine Probeerhebung praktisch möglich ist, Meldungen mit Proben auszuführen, da die Erfahrung gezeigt hat, dass bei nachträglichen Probeerhebungen durch die Organe der Inlandskontrolle manchmal nicht mehr die ursprüngliche Ware vorliegt oder diese bereits weiter verkauft ist.

#### e) Bundessubventionen.

Für die Durchführung der Lebensmittelkontrolle haben die Kantone im Berichtjahr Fr. 1364779.53 (1930: Fr. 1347123.42) aufgewendet. Nach Abzug der Einnahmen mit Fr. 221531.46 (1930: Fr. 239228.14) bleiben als Nettoaufwendung Fr. 1143248.07 (1930: Fr. 1107895.28), an die den Kantonen die gesetzlichen 50% mit Fr. 577318.05 (1930: Fr. 553946.80 ausgerichtet wurden (Tabelle VIII). Es ist also neuerdings eine Zunahme der Brutto- und Nettoausgaben der Kantone festzustellen, die uns in diesem wie in früheren Berichten zu der Mahnung veranlasst, die Ausgaben auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken.

An Subventionen wurden ausgerichtet: dem Kanton Bern Fr. 40241 und Fr. 28259 als zweite bzw. erste Rate der ihm für den Neubau seines Laboratoriums einerseits und dessen Einrichtung andererseits gewährten Bundesbeiträge von Fr. 474600 und Fr. 113036; dem Kanton Thurgau Fr. 28500 als 2. Rate des ihm für den Umbau seines Laboratoriums bewilligten Bundesbeitrages von Fr. 157000 und Fr. 3000 als 1. Rate für Ergänzungsarbeiten. Das letztgenannte umgebaute Laboratorium konnte bereits dem Betrieb übergeben und kollaudiert werden.

An das kantonale Laboratorium Baselstadt wurde für Vitaminuntersuchungen ein besonderer Bundesbeitrag von Fr. 5693.95 ausgerichtet, wovon Fr. 5000 als fester Beitrag, Fr. 693.95 als 50%ige Subvention an den Fr. 1387 betragenden Ueberschuss der Ausgaben über die Einnahmen.

Tabelle V.

Untersuchung von kontrollpflichtigen Waren in den kantonalen  
und städtischen Untersuchungsanstalten.

Untersuchungsanstalten		Zahl der untersuchten Proben				Beanstandungen	
Kantone und Städte	Sitz der Untersuchungsanstalten	Von Zoll- ämtern	Von kantonalen Organen	Von Privaten	Zu- sammen	Zahl	%
Zürich, Kanton	Zürich . .	67	13 213	778	14 058	1 681	12,0
» Stadt . .	» . .	83	7 270	1 464	8 817	332	3,8
Bern . . . .	Bern . .	429	2 807	644	3 880	526	13,6
Luzern . . . .	Luzern . .	187	3 645	531	4 363	1 055	24,2
Uri . . . .	} Brunnen	9	355	12	376	92	24,4
Schwyz . . . .		20	1 267	1 071	2 358	205	8,7
Obwalden . . . .		2	169	9	180	38	21,2
Nidwalden . . . .		1	238	8	247	38	15,4
Glarus . . . .	Glarus . .	7	1 757	89	1 853	153	8,3
Zug . . . .	Zug . . . .	2	1 516	114	1 632	378	23,2
Freiburg . . . .	Freiburg . .	26	4 976	252	5 254	479	9,0
Solothurn . . . .	Solothurn . .	64	5 705	462	6 231	606	9,7
Baselstadt . . . .	} Basel . . . .	219	3 607	616	4 442	439	9,9
Baselland . . . .		44	323	76	443	118	26,6
Schaffhausen . . . .	Schaffhausen . .	52	1 515	20	1 587	80	5,0
Appenzell A.-Rh. . . .	} St. Gallen . .	47	143	44	234	90	38,4
Appenzell I.-Rh. . . .		7	33	25	65	19	29,2
St. Gallen . . . .		248	2 732	843	3 823	702	18,3
Graubünden . . . .	Chur . .	110	3 292	390	3 792	633	16,7
Aargau . . . .	Aarau . .	30	8 437	577	9 044	1 027	11,3
Thurgau . . . .	Frauenfeld . .	73	3 530	263	3 866	667	17,2
Tessin . . . .	Lugano . .	464	2 090	261	2 815	320	11,4
Waadt . . . .	Lausanne . .	705	10 537	963	12 205	867	7,1
Wallis . . . .	Sitten . .	38	1 338	166	1 592	443	28,9
Neuenburg . . . .	Neuenburg . .	211	3 059	549	3 819	288	7,5
Genf . . . .	Genf . . . .	173	6 333	460	6 966	603	8,6
		<b>3 318</b>	<b>89 887</b>	<b>10 687</b>	<b>103 942</b>	<b>11 879</b>	<b>11,4</b>

Uebersicht der in den kantonalen und städtischen Untersuchungs-  
anstalten untersuchten kontrollpflichtigen Waren,

Tabelle VI. nach Warengattungen geordnet.

Nr.	Warengattungen	Untersuchte	Beanstandungen	
		Proben	Zahl	%
	<i>a. Lebensmittel.</i>	Zahl	Zahl	%
1	Back-, Pudding- und Crèmepulver	77	9	11,7
2	Bier und alkoholfreies Bier . .	194	33	17,0
3	Brot und anderes Gebäck . . .	156	43	27,6
4	Butter . . . . .	786	152	19,3
5	Eier . . . . .	115	71	61,7
6	Eierkonserven . . . . .	28	1	3,6
7	Eis (Tafeleis) . . . . .	19	—	—
8	Essig, Essigersatz, Essigsprit und Essigessenz . . . . .	765	78	10,2
9	Farben für Lebensmittel . . . .	48	5	10,4
10	Fleisch und Fleischwaren . . . .	999	170	17,0
11	Fruchtsäfte . . . . .	104	13	12,5
12	Gemüse, frisches . . . . .	22	10	45,5
13	Gemüse, gedörertes . . . . .	4	1	25,0
14	Gemüsekonserven . . . . .	146	65	44,5
15	Gewürze, ausgenommen Kochsalz	583	86	14,7
16	Honig und Kunsthonig . . . . .	257	38	14,8
17	Hülsenfrüchte . . . . .	11	—	—
18	Kaffee . . . . .	325	16	4,9
19	Kaffee-Ersatzmittel . . . . .	97	—	—
20	Kakao . . . . .	169	7	4,1
21	Käse . . . . .	902	118	13,1
22	Kochsalz . . . . .	485	15	3,1
23	Kohlensäure Wasser (künstliche)	95	21	22,1
24	Konditoreiwaren . . . . .	115	20	17,4
25	Konfitüren und Gelees . . . . .	34	2	5,9
26	Konservierungsmittel für Lebens- mittel . . . . .	39	19	48,7
27	Körnerfrüchte . . . . .	56	11	19,8
28	Kuchenmehle und Kuchenmassen	5	1	20,0
29	Künstliche alkohol- und kohlen- säurefreie Getränke . . . . .	70	10	14,3
	Uebertrag	6 706	1 015	—

Nr.	Warengattungen	Untersuchte	Beanstandungen	
		Proben	Zahl	%
	Uebertrag	6 706	1 015	—
30	Limonaden . . . . .	145	50	34,5
31	Mahlprodukte . . . . .	288	27	9,4
32	Milch . . . . .	75 125	7 405	9,8
33	Milch-Produkte, ausgenommen Butter und Käse . . . . .	260	24	9,2
34	Mineralwasser . . . . .	107	14	13,1
35	Obst und andere Früchte, frisch	127	41	32,3
36	Obst und andere Früchte, gedörst	52	6	11,5
37	Obst u. andere Früchte, Konserven	25	—	—
38	Obstwein, Obstschäumwein, alko- holfreier Obstwein und Beeren- wein . . . . .	631	99	15,7
39	Paniermehl . . . . .	15	—	—
40	Pilze, frische . . . . .	13	4	30,8
41	Pilze, gedörst, und Konserven .	18	2	11,1
42	Presshefe . . . . .	11	2	18,2
43	Schokolade . . . . .	293	13	4,4
44	Sirupe . . . . .	240	66	27,5
45	Speisefette, ausgenommen Butter	574	63	11,0
46	Speiseöle . . . . .	462	38	8,2
47	Spirituosen . . . . .	1 967	297	15,1
48	Suppenpräparate, Suppen- und Speisewürzen und Würzepasten	122	7	5,7
49	Süsstoffe, künstliche . . . . .	7	—	—
50	Tee . . . . .	49	6	12,2
51	Teigwaren . . . . .	214	43	20,1
52	Trinkwasser . . . . .	5 412	1 157	21,9
53	Wein, Süßwein, Schäumwein, Wermutwein und alkoholfreier Wein . . . . .	8 511	963	11,3
54	Zucker, einschliesslich Stärke- u. Milchzucker . . . . .	73	9	12,3
55	Verschiedene andere Lebensmittel	428	41	9,6
	Zusammen Lebensmittel	<b>101 875</b>	<b>11 392</b>	<b>11,2</b>



Nr.	Warengattungen	Untersuchte Proben	Beanstandungen	
		Zahl	Zahl	%
	<i>b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.</i>			
1	Bodenbehandlungspräparate . . .	119	11	9,2
2	Garne, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungsgegenständen, Kleidungsstücke und für solche Gegenstände dienende Farben	4	—	—
3	Geschirre, Gefässe und Geräte für Lebensmittel . . . . .	796	285	35,8
4	Kosmetische Mittel . . . . .	191	66	34,6
5	Lederbehandlungspräparate . . .	23	4	17,4
6	Mal- und Anstrichfarben . . . .	25	1	4,0
7	Petroleum und Benzin . . . . .	42	—	—
8	Spielwaren . . . . .	54	9	16,7
9	Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel . . . . .	63	11	17,5
10	Waschmittel . . . . .	141	—	—
11	Zinn zum Löten und Verzinnen von Haushaltsgegenständen	24	12	50,0
12	Verschiedene andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände .	585	88	15,0
	Zusammen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände . . . . .	<b>2 067</b>	<b>487</b>	<b>23,6</b>
	<i>Zusammenzug.</i>			
	Lebensmittel . . . . .	101 875	11 392	11,2
	Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände . . . . .	2 067	487	23,6
	Zusammen	<b>103 942</b>	<b>11 879</b>	<b>11,4</b>

Tabelle VII.

## Ergebnisse der Grenzkontrolle in den einzelnen Zollkreisen.

Zollkreise	Probensendungen und Meldungen	Durch die Untersuchungs- anstalten beanstandet		Wegen augenscheinlicher Verdorbenheit zurückgewiesen	
		Zahl	Sen- dungen	kg	Sen- dungen
I. Zollkreis . . . . .	861	111	210 779	—	—
II. » . . . . .	429	20	45 032	—	—
III. » . . . . .	831	35	84 738	—	—
IV. » . . . . .	475	68	31 876	—	—
V. » . . . . .	839	25	104 529	—	—
VI. » . . . . .	559	52	171 526	—	—
Zusammen	<b>3 994</b>	<b>311</b>	<b>648 480</b>		

Tabelle VIII.

## Ergebnisse der Grenzkontrolle im allgemeinen.

Probensendungen und Meldungen gemäss Art. 28 und 33 und Rückweisungen  
gemäss Art. 35 des Lebensmittelgesetzes.

Warengattungen	Proben- sendungen und Meldungen	Durch die Untersuchungs- anstalten beanstandet		Wegen augen- scheinlicher Verdorbenheit zurückgewiesen	
		Zahl	Sen- dungen	kg	Sen- dungen
<i>a. Lebensmittel.</i>					
1. Butter . . . . .	68	5	465	—	—
2. Eierkonserven . .	11	1	66	—	—
3. Fruchtsäfte und Sirupe . . . . .	10	1	8	—	—
4. Gewürze . . . . .	37	8	6 598	—	—
5. Honig . . . . .	90	16	3 262	—	—
6. Kaffee . . . . .	26	6	6 845	—	—
7. Kaffee-Ersatzmittel	6	2	385	—	—
8. Kakao und Schoko- lade . . . . .	5	1	467	—	—
9. Käse . . . . .	196	36	17 390	—	—
10. Kunstkäse . . . .	—	—	—	—	—
11. Mehl, Körner- und Hülsenfrüchte . . .	5	4	46 010	—	—
12. Speisefette (ohne Butter) . . . . .	51	8	11 234	—	—
13. Speiseöle . . . . .	52	4	12 408	—	—
14. Spirituosen . . . .	281	7	8 851	—	—
15. Tee . . . . .	3	1	222	—	—
16. Teigwaren . . . . .	7	—	—	—	—
17. Wein . . . . .	2 710	99	490 658	—	—
18. Zucker und Stärke- zucker . . . . .	25	18	115	—	—
19. Verschiedene andere Lebensmittel	338	68	43 149	—	—
Zusammen Lebensmittel	3 921	285	648 133	—	—
<i>b. Gebrauchs- und Ver- brauchsgegenstände .</i>					
	73	26	347	—	—
Zusammen	3 994	311	648 480	—	—

Tabelle IX.

## Kosten der Lebensmittelkontrolle in den Kantonen im Jahre 1931.

Kantone	Bruttoausgaben					Einnahmen	Nettoausgaben	Bundesbeitrag
	Betriebskosten der Laboratorien	Besoldungen des Laboratoriumspersonals und der Lebensmittelinspektoren	Reisespesen	Kosten der kantonalen Instruktion-kurse	Zusammen			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
Zürich (Kanton) . . .	40 706.89	111 436.50	2 958.20	4 070.30	159 171.89	31 714.30	127 457.59	63 728.75
Zürich (Stadt) . . .	13 553.—	94 946.50	—	—	108 499.50	20 648.80	87 850.70	43 925.35
Bern . . . . .	15 014.30	91 669.90	11 614.80	—	118 299.—	8 544.70	109 754.30	54 877.15
Luzern . . . . .	12 877.78	37 321.—	584.40	64.—	50 847.18	7 438.45	43 408.73	21 704.35
Uri . . . . .	6 395.15	18 908.10	1 314.90	—	26 618.15	5 818.87	20 799.28	10 399.60
Glarus . . . . .	5 253.70	23 100.—	907.30	—	29 261.—	1 974.05	27 286.95	13 643.45
Zug . . . . .	2 887.03	15 766.20	1 263.—	—	19 916.23	1 230.75	18 685.48	9 342.70
Freiburg . . . . .	10 721.73	29 410.—	8 399.30	—	48 531.03	5 139.30	43 391.73	21 695.85
Solothurn . . . . .	10 755.30	40 196.—	1 668.85	—	52 620.15	6 441.60	46 178.55	23 089.25
Baselstadt . . . . .	18 177.61	88 299.60	857.30	—	107 334.51	19 069.38	88 265.13	44 132.55
Baselland . . . . .	2 550.50	10 570.—	2 896.85	701.90	16 719.35	717.70	16 001.55	8 000.75
Schaffhausen . . . . .	4 152.30	14 000.85	813.40	—	18 966.55	2 930.80	16 035.75	8 017.85
Appenzell A.-Rh. . . . .	2 547.05	3 830.—	530.50	—	6 907.55	—	6 907.55	3 453.75
Appenzell I.-Rh. . . . .	1 378.50	2 080.—	197.—	—	3 655.50	150.—	3 475.50	1 737.75
St. Gallen . . . . .	28 154.05	66 821.25	2 507.90	—	97 483.20	43 747.63	53 735.57	26 867.75
Graubünden . . . . .	7 439.99	32 821.35	2 430.40	1 114.80	43 806.54	3 875.—	39 931.54	19 965.75
Aargau . . . . .	10 132.28	56 180.15	3 416.90	—	69 729.33	9 897.—	59 832.33	29 916.15
Thurgau . . . . .	8 742.15	47 162.50	2 499.25	—	58 403.90	6 472.93	51 930.97	25 965.45
Tessin . . . . .	12 156.85	38 056.75	5 831.50	—	56 045.10	10 162.80	45 882.30	22 941.15
Waadt . . . . .	15 074.—	90 625.—	8 496.60	—	114 195.60	17 144.60	97 051.—	48 525.50
Wallis . . . . .	3 634.16	30 900.—	852.90	—	35 387.06	3 585.—	31 802.06	15 901.—
Neuenburg . . . . .	7 495.06	32 670.—	1 410.45	442.70	42 018.21	7 976.—	34 042.21	17 021.10
Genève . . . . .	8 411.90	70 107.55	1 844.65	—	80 364.10	6 821.80	72 542.30	36 771.15
<b>Zusammen</b>	<b>248 211.28</b>	<b>1 046 879.20</b>	<b>63 296.35</b>	<b>6 393.70</b>	<b>1 364 780.53</b>	<b>221 531.46</b>	<b>1 143 249.07</b>	<b>571 624.10</b>
1930 . . . . .	237 961.16	1 040 171.48	62 573.10	6 417.68	1 347 123.42	239 228.14	1 107 895.28	553 946.80
1929 . . . . .	243 653.27	1 017 203.97	58 653.40	9 384.70	1 328 895.34	241 122.71	1 087 772.63	543 885.90
1928 . . . . .	217 950.87	1 000 558.80	54 373.93	660.40	1 273 544.—	228 360.79	1 045 183.21	522 591.30

1) Ferner wurde an die physiologisch-chemische Anstalt in Basel für ihre Vitaminuntersuchungen im Jahre 1931 ein Bundesbeitrag von Fr. 5693.95 ausgerichtet.

## **B. Auszüge**

### **aus den Berichten der kantonalen Aufsichtsbehörden, Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren.**

#### 1. Allgemeiner Teil.

Zürich, Kanton. Im Berichtsjahre fanden im Kantonsgebiet bezirksweise Ortsexpertenkurse statt. Es wurden 6 Oberexpertisen verlangt, 3 wurden zurückgezogen, 1 bestätigte den Befund des kantonalen Laboratoriums, 2 sind noch pendent.

Zürich, Stadt. 1 Oberexpertise wurde verlangt, aber wieder zurückgezogen.

Bern. Es wurden 2 Oberexpertisen verlangt, 1 bestätigte den Befund des Laboratoriums, eine andere ist noch pendent.

Luzern. 2 Ortsexperten machten zu ihrer Einführung einen ein- bis zweitägigen Kurs unter Leitung des Lebensmittelinspektors in Luzern durch.

Zug. 1 Oberexpertise wurde wieder zurückgezogen.

Fribourg. 2 surexpertises ont été demandées; un rapport a été confirmé et l'autre pas.

Baselstadt. Von 5 Oberexpertisen wurden 2 zurückgezogen, 3 bestätigten den Befund des kantonalen Laboratoriums.

Baselland. Am 24. und 25. März fand ein Instruktionkurs für 25 neugewählte Ortsexperten und Stellvertreter statt.

Graubünden. Es fanden eintägige Instruktionkurse für 55 Ortsexperten in Chur, Samaden und Roveredo statt.

Aargau. An Instruktionkursen nahmen 68 Ortsexperten teil. Die Jahreskonferenzen besuchten 196 Experten. In 3 Fällen von Oberexpertisen wurde der Befund des kantonalen Laboratoriums bestätigt.

Vaud. L'inspecteur cantonal a donné des cours d'instruction et des cours de répétition à 24 experts locaux dans diverses régions du canton. Nombre des surexpertises demandées: 3, retirées 2, la surexpertise a confirmé le rapport du Laboratoire.

Valais. 3 surexpertises demandées ont été retirées.

Neuchâtel. Un cours de 3 jours a été donné à quatorze nouveaux experts locaux. 2 surexpertises demandées, 1 retirée et 1 encore en suspens.

Genève. 2 surexpertises demandées, 1 seulement partiellement confirmée, 1 encore en suspens.

#### 2. Spezieller Teil.

Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in der Reihenfolge wie sie in der eidg. Lebensmittelverordnung angegeben sind:

## I. Milch.

### a) Milch.

Zürich, Kanton. 30 Beanstandungen wegen Wässerung, 2 wegen Entrahmung, 46 wegen ungenügendem Gehalt, 995 wegen Verunreinigung, 42 weil von kranken Tieren stammend und 107 aus anderen Gründen.

Zürich, Stadt. Die Beanstandungen betrafen 6 gewässerte, 28 teilweise entrahmte und 12 verunreinigte Milchen.

Bern. 39 Beanstandungen wegen Wässerung, 8 wegen Entrahmung, 151 wegen Verunreinigung, 25 weil von kranken Tieren stammend und 4 aus andern Gründen.

Luzern. Beanstandungen wegen Wässerung 50, wegen Entrahmung 3, wegen Verunreinigung, krankhafter Beschaffenheit oder Verdorbenheit der Milch 892. Die Wässerungen bewegten sich zwischen 1,1 und 105,2%, die Entrahmungen zwischen 17,0 und 35,5%. 1 Fall betraf eine kombinierte Milchfälschung, d. h. Wässerung und gleichzeitige Entrahmung.

Uri. Gewässert 1, ungenügend im Gehalt 21, von fehlerhafter Beschaffenheit 6, verunreinigt 7 Milchen.

Schwyz. Gewässert 7, entrahmt 1, ungenügend im Gehalt 23, von fehlerhafter Beschaffenheit 24, von kranken Tieren stammend 9 und verunreinigt 21 Milchen.

Obwalden. Entrahmt 1, von fehlerhafter Beschaffenheit 8, verunreinigt 10 Milchen.

Nidwalden. Gewässert 3, entrahmt 1, ungenügend im Gehalt 1, fehlerhaft 2 und verunreinigt 8 Milchen.

Glarus. Gewässert 2, fehlerhaft und krank 26 und verunreinigt 39 Milchen.

Zug. Gewässert waren 2, verunreinigt 174, von kranken Tieren stammend 121, fehlerhaft 12, ungenügend haltbar 8, abnormal in der Zusammensetzung 11, käsereiuntauglich 6 Milchen.

Fribourg. 18 laits mouillés, 1 mouillé et écrémé, 118 de mauvaise qualité, 14 écrémés, 41 provenant d'animaux malades, 69 autres motifs.

Solothurn. 9 Beanstandungen wegen Wässerung, 2 wegen Entrahmung, 1 wegen Entrahmung und Wässerung, 248 wegen Verunreinigung, 210 wegen fehlerhafter Beschaffenheit.

Baselstadt. Gewässert waren 19, entrahmt 29, gleichzeitig gewässert und entrahmt 1, ungenügender Gehalt 1, von kranken Tieren stammend 35, verdorben 3 und verunreinigt 46 Milchen. Die Beanstandungen wegen Entrahmung betreffen meistens Fälle von Fahrlässigkeit (Unterlassen des Rührens) beim Ausmessen der Milch.

Baselland. 11 Beanstandungen wegen Wässerung, 3 wegen Entrahmung, 1 wegen gleichzeitiger Wässerung und Entrahmung, 8 wegen

ungenügendem Gehalt, 12 wegen krankhafter Beschaffenheit und 62 wegen Verunreinigung der Milch.

Schaffhausen. 2 Milchen waren gewässert, 21 fehlerhaft.

Appenzell A.-Rh. 25 Milchproben mussten aus verschiedenen Gründen beanstandet werden.

Appenzell I.-Rh. 10 Milchproben waren zu beanstanden.

St. Gallen. 26 Beanstandungen wegen Wässerung, 15 wegen Fettentzug, 1 wegen gleichzeitiger Wässerung und Entrahmung, 29 wegen ungenügendem Gehalt, 148 wegen Verschmutzung. 15 Milchen waren ungenügend haltbar, 179 stammten von kranken Tieren.

Graubünden. Gewässert 10, entrahmt 5, fehlerhaft 1, von kranken Tieren stammend 8, verunreinigt 483 Milchen.

Aargau. 30 Beanstandungen wegen Wässerung, 7 wegen Entrahmung, 36 wegen ungenügendem Gehalt, 65 wegen ungenügender Haltbarkeit, 85 weil von galtkranken Tieren stammend, 217 wegen abnormalem Bakteriengehalt, Blut usw., 29 wegen abnormaler Beschaffenheit (Käsereiuntauglichkeit u. a.).

Thurgau. 19 gewässerte, 3 entrahmte, 27 fehlerhafte, 3 von kranken Tieren stammende, 109 als ungenügend in der Zusammensetzung und 250 verunreinigte Milchen.

Tessin. 25 contestations pour lait mouillé, 21 pour écrémage, 10 pour lait malsain.

Vaud. 50 laits mouillés, 67 écrémés, 128 anormaux, mauvaise qualité, 171 malades, 62 sales.

Valais. Laits mouillés 15, laits écrémés 7, laits de mauvaise qualité, naturels mais trop faibles 60, laits malades 8, laits malpropres 209.

Neuchâtel. Laits mouillés 6, laits faibles ou écrémés 8, trop acides 16, sales 12, goût défectueux 1.

Genève. 31 laits additionnés d'eau, 28 écrémés, 1 lait mouillé et écrémé, 39 laits provenant d'animaux malades.

*b) Milchprodukte, ausgenommen Butter und Käse.*

Zürich, Kanton. 3 Beanstandungen wegen ungenügendem Fettgehalt.

Zürich, Stadt. 3 Rahmproben enthielten weniger als 35% Fett.

Luzern. 2 Proben Ice-Cream enthielten nur 4,3 und 6,9% Fett.

Basel. 1 Rahm wies einen zu geringen Gehalt an Fett auf. 1 Trockenmilchpulver ebenfalls.

Thurgau. 4 Rahmproben mussten wegen zu niedrigem Fettgehalt beanstandet werden.

Vaud. 14 contestations de crèmes trop faibles en matière grasse.

Genève. Certaines crèmes présentaient une teneur en matière grasse un peu trop faible. Nous avons interdit le débit, sous la désig-

nation «Ice-cream Soda», d'une boisson qui n'était pas préparée au moyen d'une crème glacée, mais qui était à base d'un mélange de glace à la vanille, de crème fouettée et de sirop artificiel.

## II. Käse.

Zürich, Kanton. 9 Beanstandungen wegen ungenügendem Fettgehalt.

Zürich, Stadt. 13 Käse waren nicht ihrem Fettgehalt entsprechend bezeichnet. 1 Tilsiterkäse wies einen zu hohen Gehalt an Wasser auf.

Bern. 4 Käse wiesen eine unrichtige Fettgehaltsangabe auf.

Luzern. 1 Käse ohne nähere Bezeichnung wies nur 11,6% Fett in der Trockensubstanz auf.

Urkantone. 4 Beanstandungen betrafen ungenügenden Fettgehalt.

Fribourg. 2 fromages trop faibles en graisses par rapport à la désignation, 1 complètement avarié.

Basel. 4 Käse waren unrichtig deklariert. Die Bezeichnung «Käse-Krem» für einen nur 35% Fett in der Trockensubstanz aufweisenden Käse wurde verboten.

Baselland. Eine Beanstandung erfolgte wegen Feilhalten von verschimmelter Ware.

Appenzell I.-Rh. Eine grössere Anzahl Schachtelkäse waren eintrocknet und nicht mehr geniessbar.

St. Gallen. 4 Käse wurden wegen unrichtiger Deklaration beanstandet, 1 Parmesankäse war verdorben, 1 Käse hatte eine beschwerte Rinde.

Graubünden. 9 Beanstandungen wegen unrichtiger Deklaration. Ein als Bauernkäse deklarierter deutscher Käse enthielt nur ca. 1% Fett in der Trockenmasse.

Aargau. 3 Beanstandungen wegen geringer Qualität, 1 Beanstandung wegen zu geringem Fettgehalt (Parmesan). Im Handel fanden sich norwegische Schachtelkäse und als Novität eine Vollfettkäsepaste mit Sardellen.

Valais. 4 échantillons de fromage-vacherin et un fromage ordinaire étaient gâtés. 4 fromages, dont deux Parmesans, ont dû être mis dans le commerce sous la désignation « $\frac{3}{4}$  gras».

Genève. Les contestations visent spécialement des fromages non désignés, ou faussement dénommés, en particulier des «tommes de Savoie», des fromages hollandais et quelques fromages en boîtes d'origine étrangère.

## III. Butter.

Zürich, Kanton. 1 Butter enthielt zu wenig Fett, eine andere fremdes Fett.



Zürich, Stadt. 1 Butter war verdorben, eine andere enthielt zu wenig Fett.

Bern. 7 Butter wiesen einen ungenügenden Fettgehalt auf, 5 waren verdorben.

Luzern. 3 Beanstandungen erfolgten wegen ungenügendem Fettgehalt.

Urkantone. 4 Butter waren talgig gebleicht.

Glarus. 4 Beanstandungen erfolgten wegen Missgeschmack, 1 wegen zu geringem Fettgehalt, 2 wegen ungenügender Eigenschaft für Tafelbutter, 1 wegen Ranzidität.

Fribourg. 1 beurre rance et additionné de graisse étrangère, 1 sali par des parcelles de charbon.

Solothurn. 8 Proben Butter zeigten Missgeruch und -geschmack, 1 hatte einen zu geringen Gehalt an Fett und 1 wurde wegen Mindergewicht beanstandet.

Baselstadt. 1 Butter war unrichtig deklariert, 1 andere wies einen Geschmacksfehler auf.

Baselland. Butter in Modeln erwies sich vielfach als mindergewichtig; Kochbutter war in zwei Fällen verdorben.

Schaffhausen. 8 Beanstandungen wegen zu geringem Fettgehalt, wegen Schmutzgehalt oder wegen Gewichtsmanko.

Appenzell A.-Rh. 1 Probe Kochbutter war verdorben. 11 Proben Tafelbutter entsprachen nicht den Anforderungen hinsichtlich Reinheit und Haltbarkeit.

St. Gallen. Beanstandungen erfolgten wegen ungenügendem Fettgehalt 1, wegen Verdorbenheit 4, wegen unrichtiger Bezeichnung 5, wegen geringer Qualität, den Anforderungen an Tafelbutter nicht entsprechend 25. In einer Probe Butter konnte ein Kupfergehalt von 0,59 mg pro kg festgestellt werden.

Thurgau. 5 Beanstandungen erfolgten wegen Mindergewicht, Ranzidität und abnormaler Beschaffenheit.

Tessin. Dans un cas l'analyse décèle la présence dans le beurre d'une graisse étrangère.

Neuchâtel. 10 échantillons renfermaient 78—81% de matière grasse au lieu des 82 exigés par la loi.

Genève. Des beurres plus ou moins altérés, d'autres présentant une teneur en matière grasse trop faible et un lot assez important additionné d'acide borique ont été contestés.

#### IV. Margarine.

Keine Angaben.

### V. Andere feste Speisefette.

Zürich, Kanton. 2 Speisefette erwiesen sich als verdorben.

Zürich, Stadt. 1 Schweinefett war verdorben, 1 Speisefett war in einer Packung ohne Angabe des Fabrikanten oder Verkäufers.

Bern. Die Beanstandungen betrafen Verdorbenheit und unrichtige Deklaration.

Solothurn. 1 Probe Kochfett war mangelhaft deklariert, 1 war verdorben.

Basel. 5 Proben Schweinefett erwiesen sich als ungenügend geläutert, 3 als wasserhaltig, faulig, 1 als künstlich gefärbt. 2 Proben Speisefett ohne nähere Bezeichnung waren verdorben.

St. Gallen. Eine Probe Schweinefett war stark talgig und sauer.

Graubünden. 3 Speisefette waren verdorben.

Valais. 2 saindoux ont été contestés parce qu'ils avaient un fort dépôt brunâtre constitué particulièrement de tissus d'animaux. Un saindoux contenait de l'acide salicylique. Des plaques de graisses ordinaires portaient sur l'emballage les indications: «contient des vitamines et des propriétés hygiéniques spéciales»; on a fait supprimer ces fausses indications.

Neuchâtel. 3 graisses étaient trop acides ou rances.

Genève. A plusieurs reprises nous avons constaté la vente de graisses mélangées blanches sous la désignation: saindoux.

### VI. Speiseöle.

Zürich, Kanton. 4 Speiseöle waren unrichtig deklariert.

Zürich, Stadt. 1 Arachisöl war als Olivenöl bezeichnet, ein anderes mit Cottonöl verfälscht und verdorben. 1 Olivenöl enthielt Arachisöl.

Bern. Die Beanstandungen betreffen Verdorbenheit und unrichtige Deklaration.

Fribourg. 1 huile rance, 1 contenant de l'eau et d'aspect tout-à-fait trouble.

Basel. 5 Speiseöle waren künstlich gefärbt, 1 Speiseöl war verfälscht und verunreinigt.

Graubünden. 2 Olivenöle waren mit Arachisöl verfälscht.

Thurgau. 2 Speiseöle waren unrichtig deklariert.

### VII. Fleisch und Fleischwaren.

Zürich, Kanton. 3 Fleischwaren waren verdorben, eine enthielt einen verbotenen Mehlzusatz.

Zürich, Stadt. 7 unter Zusatz von Stärkemehl oder Brot hergestellte Leberpasteten und Leberwürste mussten beanstandet werden.

Urkantone. 2 Sorten von Wurstwaren und 3 Fleischkonserven waren mehlhaltig, 1 Fleischpaste enthielt Natriumbenzoat als Konservierungsmittel und der Inhalt einer bombierten Büchse mit Fleisch zeigte deutlich Ammoniakfäulnis.

Glarus. In 7 Fällen wurde künstliche Färbung der Wursthäute konstatiert. 1 als Cyklase bezeichnetes Wurstbindemittel aus Wien war als solches schon zu beanstanden und bestand aus Stärkesirup.

Zug. 1 Wurstprobe enthielt einen Mehlzusatz. Vom Ausland her wurden den Metzgern zahlreiche unerlaubte Konservierungs- und Bindemittel für Wurstwaren angeboten.

Fribourg. 32 échantillons de saucisses fumées étaient avariées. Des conserves de sardines dites à l'huile d'olive renfermaient de l'huile d'olive et d'arachide.

Solothurn. 15 Proben waren wegen Keimgehalt zu beanstanden, 2 wegen Verderbenheit, 1 wegen Färbung und 1 wegen Gehalt an Stärke.

Basel. Ein Fleischextrakt «mit Gemüseextrakt aromatisiert» und 21,6% Wassergehalt wurde beanstandet, da laut Verordnung für den Fleischextrakt keine Zusätze und nur 20% Wasser gestattet sind.

Baselland. Würste waren wegen ungenügender Lagerung oder infolge von Alter angeschimmelt.

Schaffhausen. Eine Kalbsleber wurde wegen beginnender Fäulnis beanstandet.

Appenzell I.-Rh. In 4 Fällen wurden Wurstwaren mit Mehlzusatz beanstandet.

Aargau. Es erfolgten 21 Beanstandungen. 1 Schweinefleisch das in einer Stunde gebeizt wurde, in welcher vorher kupferhaltige Spritzmittel hergestellt worden waren, zeigte grüne und blaue Verfärbung. Eine Wurst zeigte karbolähnlichen Geruch infolge Räucherung mit nassem Buchenholzmehl. Kalbfleisch, das von einem mit Knoblauchmitteln behandelten Kalb stammte, zeigte Phosphorgeruch.

Thurgau. Wegen Mehlzusatz wurde 1 Probe beanstandet.

Vaud. 3 cas de charcuterie échauffée. Environ 150 kg de marchandise ont été détruits. 1 cas de viande de taureau reconnue impropre à la consommation, odeur et goût de phénol. Dans un ragoût de bœuf, ayant provoqué des troubles gastro-intestinaux on a constaté la présence d'un grand nombre de bactéries et spécialement de l'entérocoque.

### VIII. Suppenpräparate, Suppen- und Speisewürzen und Würzepasten.

Baselstadt. 2 Mehle enthielten unzulässige Mehlbehandlungsmittel. 6 Proben Gebäck und Teigwaren waren unrichtig deklariert, 2 künstlich gefärbt und 1 verdorben.

Aargau. 1 als kochsalzfrei bezeichnete Würze enthielt sehr viel Kochsalz, eine andere war unrichtig bezeichnet.

Valais. 1 contestation pour indication de propriétés hygiéniques figurant sur l'emballage.

### **IX. Körner- und Hülsenfrüchte, Mahlprodukte, Brot und anderes Gebäck, Presshefe und Teigwaren.**

Zürich, Kanton. 2 Proben Körnerfrüchte und 3 Proben Mahlprodukte mussten wegen Verunreinigung beanstandet werden. Brot war in 2 Fällen verdorben. 1 Teigware war künstlich gefärbt, 3 unrichtig oder überhaupt nicht bezeichnet.

Zürich, Stadt. 1 Probe Eierteigware war künstlich gefärbt, eine andere war nicht mit Vollei, sondern zur Hauptsache mit Eigelb hergestellt.

Luzern. 1 Probe Hülsenfrüchte war künstlich gefärbt. 3 Proben Mahlprodukte waren verdorben, 1 enthielt verbotene Zusätze. 1 Brot wies die Brotkrankheit auf, ein anderes enthielt ein Denaturierungsmittel. 5 Proben Buttergebäcke enthielten fremdes Fett.

Glarus. Ein Mehl mit Missgeschmack war von Milben befallen.

Fribourg. 1 riz était coloré en jaune, un autre en rose. Un pain était fortement atteint de la maladie du pain filant, un autre était coloré en rouge.

Appenzell A.-Rh. In verschiedenen Bäckereien trat die Brotkrankheit auf.

St. Gallen. Beanstandungen von Brot mussten wieder nur wegen des Vorhandenseins der sog. Brotkrankheit ausgesprochen werden. 1 Probe Teigwaren war gefärbt.

Graubünden. In 4 Proben Brot war der Wassergehalt zu hoch.

Aargau. 6 Proben Brot mussten beanstandet werden und zwar 2 wegen Verwendung von denaturiertem Mehl, 1 wegen Brotkrankheit, 1 wegen Verdorbenheit und 2 wegen irreführender Bezeichnung. 4 Proben Teigwaren waren wegen zu geringem Eigehalt, 2 wegen Gewichtsmanko zu beanstanden.

Thurgau. Wegen künstlicher Färbung mussten 3 Teigwaren beanstandet werden.

Tessin. Plusieurs envois assez importants de pâtes importées ont dû être contestés, les commerçants paraissant ignorer encore les prescriptions légales.

Valais. 4 contestations pour vente de pain contenant quelques rares taches de rosaniline. Un boulanger s'était servi du pétrin pour fabriquer du pain pour les poules avec de la farine dénaturée et l'appareil n'avait pas été nettoyé assez minutieusement. Dans un autre cas, le

boulangers s'étaient trompés de sacs. Une farine contenait des mites. 18 contraventions pour vente de pain accusant un déchet trop élevé.

Neuchâtel. Des farines additionnées de produits chimiques étaient toutes de provenance étrangère au canton.

Genève. Certains riz étaient exagérément huilés. Certaines pâtes alimentaires étrangères, aux œufs, ne contenaient pas suffisamment d'œuf, d'autres étaient colorées artificiellement.

### **X. Backpulver, Pudding- und Cremepulver, Kuchenmehle und Kuchenmassen.**

Zürich, Stadt. 1 Puddingpulver war unrichtig deklariert.

Glarus. 1 Puddingpulver war verschimmelt.

Basel. Ein Kuchenmehl entsprach nicht den Angaben, ein Cremepulver enthielt Traganth.

### **XI. Eier und Eierkonserven.**

Fribourg. Dans 10 cas, il s'est agi d'œufs avariés; dans 12 cas, les œufs vendus pour frais étaient des œufs de conserve non déclarés comme tels.

Baselstadt. 2 Proben von Enteneigelb aus China waren von auffallend orangegelber Farbe, aber nicht künstlich gefärbt.

Baselland. Ausländischen Eiern fehlte in zahlreichen Fällen der Stempelaufdruck, welcher ihre fremdländische Provenienz kenntlich macht.

Schaffhausen. Trinkeier entsprachen nicht dieser Bezeichnung.

Appenzell A.-Rh. Als Datum auf den Eiern wird verschiedentlich das Datum des Durchleuchtens angebracht, was als eine Täuschung zu betrachten ist.

St. Gallen. In vielen Fällen entsprachen Trinkeier nicht dieser Bezeichnung.

Vaud. 18 contraventions ont été relevées contre des négociants pour vente sous le nom d'«Oeufs frais du pays» d'œufs étrangers ou trop vieux.

Genève. L'application des prescriptions concernant l'estampillage des œufs étrangers s'est heurtée à de grandes difficultés dans notre canton. Nous avons appris, avec satisfaction, que la notion du trafic frontière est en passe d'être mieux définie et mieux réglée.

### **XII. Obst und andere Früchte, Gemüse, Schwämme (essbare Pilze), Obst- und Gemüsekonserven.**

Zürich, Kanton. 2 Proben gedörrte Früchte mussten wegen Verderbenheit beanstandet werden.

Zürich, Stadt. 1 Spinatkonserven enthielt mehr als 100 mg Kupfer pro kg, 2 getrocknete Speisepilze waren verdorben.

Bern. 5 Proben von Konserven waren bleihaltig.

Glarus. 2 Gemüsekonserven waren in rostigen Büchsen aufbewahrt und verdorben.

Solothurn. 2 Obstkonserven waren verdorben.

Baselstadt. In einer Probe Spinat aus einem Beet, das sich in der Nähe von mit arsenhaltigen Schädlingsbekämpfungsmitteln bespritzten Obstbäumen befand, wurden 4,3 Milligramm Arsen in 1 Kilogramm Spinat nachgewiesen.

Baselland. Frische und getrocknete Früchte waren oft in verdorbenem Zustand im Verkehr.

St. Gallen. Gedörrtes Obst war in 2 Fällen verdorben. Bei einer Sendung Tomatenkonserven waren Lackierung und zum Teil auch Zinn in Lösung gegangen, was den Inhalt geschmacklich ungünstig beeinflusste. Ein Posten Erbsenkonserven war nicht steril.

Aargau. Aprikosen in Büchsen waren aus getrockneten Früchten hergestellt.

Thurgau. 1 Gemüsekonserven enthielt zu viel Kupfer.

Tessin. Il a fallu détruire plusieurs lots de fruits frais pourris.

Valais. 10 kg de champignons avariés ont été exclus du commerce. Un wagon de pommes de terre a été soumis au triage.

### XIII. Honig und Kunsthonig.

Zürich, Kanton. 3 Proben Honig waren unrichtig deklariert.

Zürich, Stadt. 3 ausländische Honige waren nicht genügend bezeichnet, 3 Schweizerhonige waren mit ausländischem Honig vermischt, 1 Honig war stark überhitzt, ein anderer in Gärung befindlich.

Bern. 8 Honige waren falsch deklariert, 1 war gewässert und 1 verdorben.

Luzern. 1 als Waldhonig angebotener Honig entsprach nicht dieser Bezeichnung.

Fribourg. Deux miels étrangers étaient vendus comme miels du pays.

Baselstadt. Ein Kunsthonig bestand aus Fett und Kunsthonig, ein Bienenhonig aus Siebenbürgen enthielt 22,7% Wasser.

St. Gallen. 1 Honigpulver wurde mit dem Reklamematerial konfisziert.

Aargau. 2 Honige waren unrichtig deklariert, 1 war verdorben.

Thurgau. 3 Honige hatten einen zu hohen Wassergehalt.

Tessin. Un produit désigné comme «Miele di Mele» a été contesté à cause de cette désignation.

Valais. Une contravention dressée pour défaut d'inscription, une pour vente de miel souillé.

#### XIV. Zucker, künstliche Süsstoffe und Konditoreiwaren.

Fribourg. Deux sucres salis par des matières organiques noires et de nombreux débris de sac ont été contestés.

Baselstadt. Als Butterplätzli bezeichnete Gebäcke waren mit einer butterhaltigen Margarine hergestellt worden. Eine Partie Zucker hatte schimmlichen Geruch angenommen. Für Konditoreiwaren wird immer mehr das aus Zitronen oder Aepfeln (genauer Aepfeltrestern) gewonnene Pektin verwendet.

St. Gallen. Eine Probe Puderzucker war mit 2,2% Natriumbikarbonat verunreinigt. Ein Konfekt enthielt Methylenblau in fester Form.

Aargau. 1 Konditoreiware enthielt Traganth, eine andere war verdorben.

Thurgau. 2 Proben von Konditoreiwaren enthielten Margarine, trotzdem laut Inseraten in der betreffenden Konditorei nur mit reiner Butter gearbeitet werde.

Valais. 3 contestations d'articles de confiserie.

#### XV. Konfitüren, Gelees, Fruchtsäfte und Sirupe.

Zürich, Kanton. 2 Sirupe waren künstlich gefärbt, 2 unrichtig deklariert.

Zürich, Stadt. 1 Kirschensaft enthielt zu viel Ameisensäure. 1 Himbeersirup war gestreckt, ein Ananassirup künstlich gefärbt.

Bern. 2 Fruchtsäfte waren unrichtig deklariert, 3 verdorben.

Glarus. 1 Fruchtsaft war stark zinkhaltig.

Zug. 2 nach Früchten benannte Sirupe erwiesen sich als mit Essenzen hergestellte und künstlich gefärbte Produkte.

Fribourg. 8 sirops ont été reconnus de mauvais aloi; dans tous les cas, il s'est agi de sirops colorés artificiellement.

Baselstadt. Zitronensaft, der mit Ameisensäure konserviert war, musste auf das Prädikat «naturrein» verzichten.

Baselland. Verschiedene Konfitüren und Fruchtsäfte zeigten Schimmelbildung.

St. Gallen. 3 Sirupe waren wegen künstlicher Färbung oder unrichtiger Bezeichnung oder Geschmacksfehler beanstandet worden.

Tessin. Beaucoup de sirops de fruits sont encore fabriqués, contrairement à la loi, avec du sirop de glucose au lieu de sucre.

Valais. 2 récipients de confiture avariée ont été exclus du commerce. Un stock de confiture légèrement fermentée a dû subir une nouvelle préparation avant la mise en vente. 6 contraventions constatées,

pour vente de sirop-arôme comme sirops naturels à la framboise et au cassis.

Neuchâtel. Des sirops de framboises étaient allongés d'eau et colorés artificiellement.

Genève. Un grand nombre de sirops, présentés comme naturels, étaient en réalité artificiels.

### **XVI. Trinkwasser, Eis und Mineralwasser.**

Zürich, Kanton. Von 502 untersuchten Trinkwasserproben waren 128 = 25,6% zu beanstanden.

Bern. Von 334 Proben waren 90, weil durch Oberflächenwasser verunreinigt, zu beanstanden.

Urkantone. Von 61 Wasserproben mussten 21 beanstandet werden. Bei Privatbrunnen in abgelegenen Gehöften handelt es sich oft nicht um Brunnen, sondern das Trink- und Gebrauchswasser wird dem nächstbesten Graben entnommen, weil die Beschaffung von Quell- oder Grundwasser ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Glarus. Von 30 Trinkwasserproben mussten 14 beanstandet werden.

Zug. Die Zahl der untersuchten Proben betrug 41, wovon 15 beanstandet werden mussten.

Fribourg. 50 échantillons contestés.

Solothurn. Von 139 Trinkwasserproben mussten 35 beanstandet werden.

Baselstadt. Von 460 Proben waren 119 verunreinigt.

Appenzell A.-Rh. Die Projekte für Wasserversorgungen werden sehr oft nur in bezug auf Löschzwecke geprüft und werden nicht den Sanitätsbehörden vorgelegt.

St. Gallen. Von 479 Trinkwasserproben mussten 129 beanstandet werden.

Graubünden. Von 156 Trinkwasserproben mussten 43 beanstandet werden. Von 63 Mineralwasserproben entsprachen 7 nicht den gesetzlichen Vorschriften in bezug auf die Bezeichnung und Zustand.

Aargau. Von 202 Trinkwasserproben waren 38 zu beanstanden. 5 Trinkwasserversorgungen werden periodisch untersucht.

Thurgau. Von 626 untersuchten Proben von Trinkwasser mussten 198 beanstandet werden, 56 waren durch fremde Zuflüsse verunreinigt und 142 durch gasbildende Bakterien infiziert. Die systematische Brunnenkontrolle kann nunmehr als abgeschlossen betrachtet werden.

Tessin. Le laboratoire est fortement mis à contribution par les analyses d'eau potable, car il faut étudier successivement l'approvisionnement en eau de toutes les communes.



Vaud. Nombre d'échantillons analysés 200, dont reconnus de mauvais aloi 39. Il s'agissait dans le plus grand nombre des cas d'eaux polluées par des infiltrations de surface. Quelques échantillons ont été contestés comme eaux trop fortement séléniteuses ou ayant plus de 500 mg de résidu sec.

Valais. Une eau minérale était simplement très gypseuse tandis que l'autre provenait d'une nouvelle source thermale trouvée à Louèche-les-Bains.

Neuchâtel. Nombre d'échantillons analysés 297, dont reconnus de mauvais aloi 83.

Genève. Nous recevons des réclamations justifiées concernant le trouble que présente, quelquefois, dans certaines régions, l'eau du réseau de la Ville de Genève. Cette pollution est due à la présence de plancton que renferment les eaux de tous nos lacs; si elle est désagréable à l'œil, en revanche, elle est inoffensive.

### **XVII. Künstliche kohlensaure Wasser und Limonaden.**

Zürich, Kanton. 6 künstliche kohlensaure Wasser und Limonaden waren verdorben.

Bern. 2 Limonaden waren unrichtig deklariert, 3 waren trübe.

Luzern. 2 Limonaden waren trüb.

Urkantone. Verschiedene Limonaden mussten wegen Trübung beanstandet werden. Limonadenpulver enthielten künstlichen Süsstoff oder waren unrationell zusammengesetzt.

Zug. Bei 2 Limonadenpulvern fehlte die Sachbezeichnung.

St. Gallen. 4 Proben waren wegen unrichtiger Deklaration zu beanstanden.

Graubünden. 2 Limonaden waren verdorben, 1 unzulässig bezeichnet.

Aargau. 3 Limonaden waren verunreinigt, 2 saccharinhaltig, 2 Brause-Limonadenpulver waren verdorben.

Vaud. Un chalet-restaurant de montagne utilisait l'eau de la citerne reconnue contaminée pour la fabrication de sa limonade.

Valais. 9 contraventions pour limonades troubles, défaut d'inscription ou fausses indications de la raison sociale.

Genève. Plusieurs échantillons de boissons gazeuses, préparées au moyen de mélanges de jus de fruits (pomme et citron) renfermaient une dose d'acide sulfureux dépassant de beaucoup la teneur admissible.

### **XVIII. Künstliche alkohol- und kohlenstofffreie Getränke.**

Neuchâtel. Deux échantillons étaient troubles et partiellement fermentés.

### **XIX. Kaffee, Kaffee-Ersatzmittel, Tee, Kakao und Schokolade.**

Zürich, Kanton. 1 Kaffee und 1 Kaffee-Ersatzmittel waren verdorben. 2 Kakao waren unrichtig deklariert, 2 Kakao und 2 Schokoladen waren verdorben.

Zürich, Stadt. 2 Kaffee-Zusatz mit Zucker waren ungenügend bezeichnet.

Bern. 1 Kaffee enthielt zu viel Einlage, 1 Kaffee war geschmacklich verdorben.

Glarus. 1 Kakao enthielt nur 12,5% Fett.

Baselstadt. 3 Kaffee waren havariert, 2 koffeinfreie Kaffee enthielten zu wenig Extrakt. Eine «Eis-Schokolade» durfte wegen Gehalt eines fremden Fettes nicht als Schokolade bezeichnet werden.

Schaffhausen. Die Produkte einer neuerstandenen Fabrik für koffeinfreien Kaffee erwiesen sich stets als einwandfrei.

Valais. Une contestation de café torréfié contenant une trop grande quantité de grains brûlés, une autre, de paquets de café moulu mis dans le commerce sans la dénomination spécifique.

Genève. Une chicorée, annoncée comme «aliment pur», renfermait une dose trop élevée de sable. Deux thés étaient annoncés par écriteau «thé sans caféine». En réalité ils renfermaient 3,35 et 2,8% caféine.

### **XX. Gewürze und Kochsalz.**

Zürich, Kanton. 7 Gewürze waren unrichtig deklariert und 2 verdorben; 1 Kochsalz war unrichtig deklariert.

Zürich, Stadt. 5 Vanillinzucker enthielten zu wenig Vanillin und kamen mit fehlenden Fabrikations- und Datumsangaben in den Verkehr. 1 Vanillinzucker enthielt zu wenig Vanillin und Stärkemehl. 1 Safranpulver enthielt zu viel Asche. Eine Gewürzmischung kam ohne Angabe der Einzelbestandteile in den Verkehr, ein «Gesundheitssenf» war unzulässig deklariert. 10 als «Jodsatz» bezeichnete Kochsalze enthielten kein Jod. Ein «Jodsatz» war nicht als solches bezeichnet.

Luzern. 1 Kümmel war vollständig geruchlos, 1 Gewürznelken enthielt sehr viele Nelkenstiele.

Urkantone. Vanillinzucker enthielten oft nur 0,6—1,8% Vanillin. 2 Proben Koriander wiesen über 20% durch Käfer ausgehöhlte Früchte auf.

Glarus. Es wurden immer alte Bestände von Gewürzen aufgefunden.

Fribourg. Deux échantillons de sucre vanilliné avaient une trop faible teneur en vanilline.

Baselstadt. 7 Gewürze waren unrichtig deklariert. Aus dem Ausland bezogene Geheimmischungen an Metzgereien mussten meistens beanstandet werden, weil sie entweder die Zusammensetzung nicht an-

gaben, oder aber Stoffe enthielten, welche Fleischwaren nicht zugesetzt werden durften.

St. Gallen. 2 Gewürze waren ungenügend deklariert.

Graubünden. 3 Gewürze enthielten zu wenig aetherische Oele.

Aargau. 5 Gewürze mussten wegen krankheitsverhütenden Hinweisen beanstandet werden. Ingwer, Majoran etc. wurden gegen Krebs, Wassersucht etc. empfohlen. Der Gehalt an Jodkali schwankt von 1,8 bis 2,3 mg im kg und beträgt gewöhnlich nur die Hälfte desjenigen, die ihm bei der Fabrikation zugesetzt wird.

Tessin. Des épices, spécialement du poivre étaient mal désignés.

Valais. 3 contestations pour mise en vente de paquets d'épices portant des désignations insuffisantes.

Neuchâtel. Un jus d'ail employé par un charcutier était envahi par des bactéries et complètement altéré.

### **XXI. Wein, Süsswein, Schaumwein, Wermutwein und alkoholfreier Wein.**

Zürich, Kanton. Von 893 untersuchten Proben wurden 118 beanstandet und zwar 3 weil verfälscht, 8 wegen unrichtiger Deklaration, 7 weil zu stark geschwefelt, 11 wegen Essigstich, 87 weil sonstwie verdorben und 2 aus andern Gründen.

Zürich, Stadt. Von 879 untersuchten Proben waren 88 zu beanstanden und zwar 30 wegen unrichtiger Deklaration, 11 wegen Essigstich, 33 weil sonstwie verdorben oder nachteilig verändert. 3 Malaga's waren wegen abnormaler Zusammensetzung, wegen unrichtiger Deklaration oder aus andern Gründen zu beanstanden. 3 Wermutweine entsprachen nicht den Gehaltsanforderungen. Ein alkoholfreier Wein enthielt mehr als 0,5 Vol.-% Alkohol.

Bern. Von 635 Proben mussten 47 beanstandet werden. 20 waren unrichtig deklariert, 19 essigstichig oder sonstwie verdorben, 3 Weine waren verfälscht.

Luzern. Beanstandet wurden wegen zu starker Schwefelung 3 Proben, als Verschnitte 6 Proben, wegen Hefegeschmack 1 Probe, wegen Fassgeschmack 1 Probe, wegen Geschmackseinbusse infolge zu langer Lagerung 6 Proben. Wegen Verdorbenheit 6 Proben.

Urkantone. Von 118 Proben waren 32 zu beanstanden und zwar 5 wegen unrichtiger Deklaration, 16 wegen Essigstich, 9 wegen Missgeschmack. 2 Weine waren überschwefelt.

Glarus. Von 99 Proben mussten 15 beanstandet werden. 3 waren unrichtig deklariert, 2 stichig, 7 abgestanden, 1 krank und 1 gezuckert. 1 Markgräfler war als gezuckert zu deklarieren.

Zug. Von 19 Weinen mussten 6 beanstandet werden und zwar 3 wegen falscher Deklaration und 3 wegen Missgeschmack.

Fribourg. Nombre des échantillons analysés 159, dont reconnus de mauvais aloi 23. 7 vins étaient falsifiés, 12 étaient mis dans le commerce sous une fausse déclaration, 4 étaient trop soufré, piqué, gâté ou avaient un goût anormal.

Solothurn. Von 124 untersuchten Proben mussten 9 beanstandet werden und zwar 3 wegen Essigstich, 5 wegen Verdorbenheit. 1 Wein war unrichtig deklariert.

Baselstadt. Von 530 Proben mussten 94 beanstandet werden. 12 Proben erwiesen sich als essigstichig, 12 waren verdorben, 14 zeigten Geschmacksfehler, 17 waren unrichtig deklariert, 5 künstlich gefärbt, 5 überhitzt und 27 zu stark geschwefelt. Eine bedeutende Mehrarbeit erforderte die eingehende Kontrolle der aus dem Elsass und aus Deutschland importierten Weine (153 Zollrapporte).

Schaffhausen. Von 219 untersuchten Proben mussten 26 beanstandet werden. 9 Weine waren unrichtig deklariert, 13 stichig oder sonstwie verdorben, 1 verfälscht (gallisiert), 3 zu stark geschwefelt.

Appenzell I.-Rh. Es gibt immer wieder solche Wirte, welche in bezug auf die Behandlung der Weine jede Fachkenntnisse vermissen lassen.

St. Gallen. Von 421 untersuchten Proben mussten 52 beanstandet werden und zwar 10 wegen unrichtiger Deklaration, 10 wegen Krankheit, 2 waren verfälscht, wovon einer mit Obstwein, ein anderer mit 50% Zuckerwasser versetzt war. 8 Weine waren stichig und 16 sonstwie verdorben. Zu hohen Sulfat- oder Kupfergehalt zeigten 3 Weine. Ein Malaga war ein Mistella, ein Astischaumwein stark hefetrüb.

Graubünden. Von 292 untersuchten Proben mussten 19 beanstandet werden. 3 Weine waren nicht richtig deklariert, 13 essigstichig und 3 sonstwie verdorben.

Aargau. Von 266 Weinproben waren 78 zu beanstanden. Die Beanstandungen betrafen: unrichtige Deklaration 20, essigstichig 11, Missgeschmack 23, krank 18 und gallisiert 2. Die Beanstandungen wegen unrichtiger Deklaration betrafen mit wenigen Ausnahmen fremde Weine. Bei den Tiroler Weinen führt die Degustation gelegentlich zu irrigen Schlüssen, indem diese Weine bei der Lagerung häufig ihr charakteristisches Bouquet verlieren.

Thurgau. Von 240 Weinproben waren 4 unrichtig deklariert, 4 Kunstweine, 5 verdorben und 3 den Anforderungen sonstwie nicht entsprechend.

Tessin. De 604 vins analysés il a fallu en contester 77. Il est parfois très difficile de déceler les vins artificiels qui sont fabriqués la plupart du temps avec beaucoup d'art.

Vaud. 59 échantillons de vin non conforme aux prescriptions. 800 litres de vin artificiel ont été détruits, 1000 litres de vin blanc de Hongrie et 400 litres de vin rouge de France étaient piqués ou impropre à la consommation.

Valais. 50 échantillons ont été contestés. 6 falsifiés, 19 vins mis dans la commerce sous une fausse désignation, 4 vins étaient piqués, 8 gâtés, 2 plâtrés, 11 sucrés.

Neuchâtel. 61 échantillons étaient de mauvais aloi. Vins artificiels 20, faussement dénommés 7, trop soufrés 19, surplâtré 1, altérés ou piqués 4, trop sucrés à la cuve 10. Une très grosse affaire de vins coupés, gallisés et mouillés a nécessité le séquestre de quantités considérables de vin en fûts et en bouteilles.

## **XXII. Obstwein, Obstschaumwein, alkoholfreier Obstwein und Beerenobstwein.**

Zürich, Kanton. Von 44 Proben waren 20 zu beanstanden und zwar 17 wegen Essigstich, 1 wegen unrichtiger Deklaration und 1 weil verdorben.

Zürich, Stadt. Von 172 Proben mussten 20 wegen Verdorbenheit (Essigstich) beanstandet werden.

Bern, Kanton. Von 51 Proben waren 6 zu beanstanden und zwar 2 wegen Verfälschung, 4 aus andern Gründen.

Luzern, Kanton. 5 alkoholfreie Obstweine hatten einen zu hohen Alkoholgehalt.

Urkantone. Von 24 Proben mussten 19 beanstandet werden und zwar 11 wegen Essigstich, 4 wegen Zusatz von Benzoat ohne Deklaration und 4 wegen Gehalt an Saccharin. Von den Obstweinen mussten besonders die aus Birnen wegen Verdorbenheit beanstandet werden, ein Zeichen, dass bei der Herstellung und Behandlung dieser Säfte die nötige Fachkenntnis noch vielfach fehlt. Mit dem Zusatz von Benzoat haben verschiedene Mostereien keine guten Erfahrungen gemacht.

Appenzell A.-Rh. Viele nicht aus gut geleiteten Mostereien stammenden Obstweine mussten als verdorben oder geschmacklich abnormal bezeichnet werden. Viele Wirte zeigen sich abgeneigt, in ihren Lokalen Obstwein auszuschenken.

St. Gallen. Von 29 Proben mussten 9 beanstandet werden, davon 6 wegen Essigstich.

Thurgau. Von 130 Proben mussten nur 4, wovon 3 wegen Essigstich, beanstandet werden.

## **XXIII. Bier und alkoholfreies Bier.**

Zürich, Kanton. Von 7 Proben waren 5 wegen Verdorbenheit zu beanstanden.

Glarus. 9 Proben zeigten geringe Haltbarkeit und Missgeschmack.

Baselland. In einzelnen Fällen mussten trübe Flaschenbiere beanstandet werden.

Aargau. Von 7 Bierproben waren 4 trüb.

Genève. Tous les échantillons prélevés ont accusé une teneur en extrait primitif supérieure à 12%, bien que l'ordonnance fixe encore le minimum à 10%.

#### XXIV. Spirituosen.

Zürich, Kanton. Von 221 untersuchten Proben mussten 80 beanstandet werden und zwar 8 wegen Verdorbenheit und 9 aus andern Gründen.

Zürich, Stadt. Von 201 Proben mussten 48 beanstandet werden und zwar 25 Kirschwasser wegen unrichtiger Deklaration, 3 wegen Aromatisierung mit Benzaldehyd. 2 Kirschwasser entsprachen nur gewöhnlichem Alkohol. Verschiedene als Cognac, Rum, Enzian und Marc bezeichnete Branntweine entsprachen nicht dieser Bezeichnung. 2 Weindrüsenbranntweine enthielten freie Schwefelsäure. 2 Obsttresterbranntweine entsprachen nur Obstbranntweinen. 1 Eiercognac war mit Sprit hergestellt. 1 Weinbrand entspricht nur Weindestillat.

Bern, Kanton. Von 155 Proben waren 45 zu beanstanden. 34 waren unrichtig deklariert, 4 waren Kunstprodukte, 1 war künstlich gefärbt und 1 hatte einen zu hohen Extraktgehalt.

Luzern, Kanton. Von 80 Spirituosen wurden 21 als Verschnitte beanstandet, 2 Beanstandungen betrafen mit Teerfarbstoff gefärbte Cherry-Brandy.

Urkantone. Von 115 Spirituosen mussten 59 beanstandet werden. 32 waren unrichtig deklariert, 7 zeigten Geruch nach verdorbener Maische, 5 hatten ein abnormales Aroma, 4 waren Kunstprodukte. 9 als Weinbrand oder Cherry-Brandy bezeichnete Produkte waren künstlich gefärbt. 2 Eiercognac enthielten als Verdickungsmittel Stärkekleister.

Glarus. Von 71 Spirituosen mussten 19, alle wegen unrichtiger Deklaration, beanstandet werden.

Zug. Von 30 Spirituosen waren 9 zu beanstanden und zwar wegen Missgeschmack: 3 Kirschwasser; 1 Tresterschnaps und 1 Zwetschgenwasser und wegen abnormaler Zusammensetzung 3 Kirschwasser und 1 Wachholdergeist.

Fribourg. Nombre des échantillons analysés 66, dont reconnus de mauvais aloi 24. 4 étaient des produits artificiels, 12 portaient de fausses désignations, 2 avaient une composition anormale, 4 étaient trop faibles en alcool.

Solothurn. Von 64 Proben mussten 31 beanstandet werden und zwar 11 wegen zu geringem Alkoholgehalt, 8 wegen falscher Deklaration, 2 wegen abnormem Geschmack und Geruch, 2 wegen zu hohem Blausäuregehalt. 6 Beanstandungen betrafen Absinthnachahmungen.

Baselstadt. Von 188 Proben mussten 84 beanstandet werden. 47 waren unrichtig deklariert, 20 von unrichtiger Zusammensetzung. Verschiedene wiesen einen zu hohen Gehalt an Blausäure, Kupfer oder Extrakt auf. Durch die Tätigkeit der paritätischen Kommission ist eine gewisse Stabilität im Kirschhandel erreicht worden.

Schaffhausen. Von 15 Spirituosen mussten 5 (unrichtig deklarierte Kirschwasser) beanstandet werden.

St. Gallen. Von 23 Proben waren 7 zu beanstanden, davon 5 Kirschwasser.

Graubünden. Von 42 Proben waren 42 zu beanstanden und zwar 8 wegen unrichtiger Deklaration, 1 wegen Gehalt an Ferrocyankalium.

Aargau. Von 147 Proben entsprachen 59 nicht den Anforderungen. 3 Kirschwasser waren Kunstprodukte, 4 waren fehlerhaft, die übrigen unrichtig deklariert.

Thurgau. Von 19 Proben Spirituosen mussten 5 als unreell beanstandet werden.

Vaud. 47 échantillons ont été reconnus de mauvais aloi. La presque totalité des contraventions concerne des coupages. Nous mentionnons le séquestre et la destruction de 204 flacons de préparations spéciales (extraits) servant à la fabrication d'eaux-de-vie artificielles.

Valais. Analyses 75, contestations 33. 10 kirschs ont été reconnus comme des coupages, 2 additionnés d'aldéhyde benzoïque, reconnus artificiels, ont été exclus du commerce. Une eau-de-vie de fruits avait un goût amer très prononcé. Une eau-de-vie portant la désignation «Fin bois» a été contestée: c'était un produit artificiel.

Neuchâtel. 18 échantillons de mauvais aloi. 9 kirschs contestés comme coupages, 2 kirschs artificiels, 1 eau-de-vie de prune artificielle, 1 gentiane coupage, 1 gentiane artificielle, 1 eau-de-vie trop faible.

Genève. 89 échantillons ont été contestés. Dans ce chiffre impressionnant sont compris un grand nombre d'apéritifs, dont les caractères n'étaient pas ceux des produits désigné par l'étiquette de la bouteille. Certains rhums, dits de «Jamaïque» étaient additionnés de rhum d'autre origine.

## XXV. Essig, Essigersatz, Essigsprit und Essigessenz.

Zürich, Kanton. 7 Beanstandungen wegen zu hohem Alkoholgehalt.

Zürich, Stadt. 7 Essige enthielten weniger als 4% und 2 Proben Essigessenz weniger als 80% Essigsäure.

Bern. 3 Essige waren verdorben, 1 enthielt Schwermetalle.

Urkantone. 18 Proben wurden beanstandet. In den meisten Fällen handelte es sich um unfertige Produkte.

Glarus. Essige aus allen möglichen Ingredienzen (auch Bier, Most, Limonade) kamen als «Weinessig» in den Verkehr.

Solothurn. 7 Essige mussten beanstandet werden. 2 enthielten zu viel Asche, 3 zu wenig Extrakt und 2 waren unfertige Produkte.

Schaffhausen. 5 Beanstandungen wegen zu wenig Essigsäure oder falscher Deklaration oder wegen Gehalt an Essigälchen.

Thurgau. 2 Proben von Essig enthielten Essigälchen in grösserer Menge, 1 Probe war unrichtig deklariert.

### **XXVI. Farben für Lebensmittel.**

Zürich, Kanton. 3 Proben waren ungenügend deklariert.

Graubünden. Ein als Darmgelb bezeichneter Farbstoff wurde, weil unzulässig für Fleischwaren, beanstandet.

### **XXVII. Konservierungsmittel für Lebensmittel.**

Solothurn. Bei einem Konservierungsmittel fehlte die Angabe der Zusammensetzung.

Baselstadt. 9 Proben von Konservierungsmitteln, hauptsächlich für die Fleischbehandlung, mussten beanstandet werden.

Graubünden. Es wurden 2 für Fleischwaren unzulässige Konservierungsmittel beanstandet.

Aargau. Ein «Frutta»-Einmachpulver erwies sich als Benzoesäure. Ein Wasserglas enthielt viel Natronlauge und erwies sich als ungeeignet für Eierkonservierung. Ein Fleischkonservierungsmittel «Servin» bestand aus 99iger Ameisensäure.

### **XXVIII. Geschirre, Gefässe und Geräte für Lebensmittel.**

Zürich, Kanton. 2 Proben Lötzinn enthielten zu viel Blei.

Zürich, Stadt. 34 Proben von Ess- und Trinkgeschirren waren mit bleihaltigen Glasuren und Dekorfarben versehen.

Bern. 11 Proben enthielten zu viel Blei, 2 waren zinkhaltig, 4 mussten aus andern Gründen beanstandet werden.

Luzern. In 15 Fällen wurden Geschirre mit bleihaltiger Glasur beanstandet.

Solothurn. 5 Beanstandungen erfolgten wegen Bleigehalt in Geschirren.

Baselstadt. 6 Dekorfarben waren bleihaltig.

St. Gallen. Ein sog. Putzschwamm bestand aus verzinktem Eisen. 2 Proben Lötzinn enthielten zu viel Blei.



Graubünden. 2 Fälle betrafen stark bleihaltige Verzinnung, 4 bleihaltige Glasuren, 1 bleihaltiges Zinn zum Verzinnen und 1 Bleihahnen für Oelgefässe.

Thurgau. 1 Partie Gummidichtungsringe für Limonadeflaschen waren zu beanstanden.

Vaud. 103 échantillons ont été reconnus de mauvais aloi (présence de plomb).

Neuchâtel. 44 échantillons de poteries vernissées contenaient des sels de plomb solubles dans l'acide acétique dilué.

### XXIX. Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel.

Bern. Ein Benzoatpapier enthielt kein Benzoat.

### XXXI. Kosmetische Mittel.

Zürich, Kanton. 4 Proben enthielten unerlaubte Bestandteile.

Zürich, Stadt. 2 Hautcremen enthielten Quecksilberverbindungen.

Bern. 1 Probe enthielt gechlorte Kohlenwasserstoffe, 1 Haarfärbemittel Paraphenylendiamin.

Luzern. 4 Tuben für Zahn- und Hautcremen erwiesen sich als bleihaltig.

Zug. Ein Rasiermittel mit Strontiumsulfid war wegen seines stark ätzenden Charakters zu beanstanden.

Fribourg. Un régénérateur pour cheveux contenait un sel de plomb.

Solothurn. 4 Proben wurden wegen Gehalt an gechlorten Kohlenwasserstoffen, 1 wurde wegen Gehalt an leichten Kohlenwasserstoffen beanstandet.

Baselstadt. 1 kosmetisches Mittel gegen Sommersprossen war quecksilberhaltig, 4 Haarbehandlungsmittel enthielten gechlorte Kohlenwasserstoffe.

Thurgau. Ein Haarfärbemittel enthielt Blei, ein Mittel gegen Sommersprossen Quecksilber.

Tessin. 6 échantillons de cosmétiques ont été contestés.

Vaud. Un antiseptique était composé de tétrachlorure de carbone, un autre produit était composé d'hydrocarbures chlorés.

Neuchâtel. 12 échantillons de tubes pour cosmétique et stilligouttes contenaient des doses massives de plomb.

Genève. 22 échantillons de cosmétiques ont été contestées. Une pâte dentrifice contenait un dérivé organique de l'arsenic.

**XXXII. Spielwaren.**

Zürich, Kanton. 1 Kautschuk war bleihaltig.

Zürich, Stadt. 1 Gummi-Kinderspielware war mit Bleichromatfarbe bemalt.

Luzern. 6 Blechtrompeten bestanden aus Zinkblech.

Valais. Deux stocks de jouets dont les yeux étaient faits avec des épingles de verre ont été contestés.

**XXXIV. Diverse Gegenstände.***a) Waschmittel.*

Zürich, Kanton. 1 Seife enthielt zu viel freies Alkali.

Bern. 2 Waschmittel enthielten zu viel freies Alkali.

Baselstadt. 3 Waschmittel enthielten zu viel freies Alkali.

Thurgau. In einem als Salmiak-Terpentin-Seifen-Mehl bezeichneten Waschmittel konnte weder Salmiak noch Terpentin nachgewiesen werden.

*b) Bodenbehandlungspräparate.*

Zürich, Kanton. 1 Präparat enthielt einen verbotenen Zusatz.

Zürich, Stadt. 1 Präparat mit einem Lösungsmittel mit zu niedrigem Flammpunkt musste beanstandet werden.

Bern. 2 Präparate enthielten gechlorte Kohlenwasserstoffe, ein anderes ein Lösungsmittel mit zu niedrigem Flammpunkt.

Baselstadt. 2 Proben waren nitrobenzolhaltig.

Genève. Un vernis pour cuir, annoncé comme exempt d'aniline sur l'étiquette, en renfermait une forte dose.

**Durchführung des Absinthgesetzes.**

Zürich, Kanton. Die Anzahl der Uebertretungsfälle betrug 5.

Zürich, Stadt. 5 Proben erwiesen sich als Absinthimitationen.

Bern. In 4 Fällen wurde Verkauf von Absinthimitationen festgestellt.

Fribourg. Six rapports ont été dressés par la gendarmerie.

Solothurn. Es wurden 6 Fälle von Uebertretungen festgestellt.

Baselland. In 3 Fällen wurden Absinthimitationen mit hohem Gehalt an ätherischen Oelen festgestellt.

Vaud. 3 contraventions sont signalées pour vente clandestine d'imitations d'absinthe. Une «Poudre dentifrice» livrait, en suivant exactement le mode d'emploi, une véritable absinthe.

Valais. Nombre des cas de contravention 4.

Neuchâtel. 3 cas de contravention pour vente d'imitations d'absinthe.

Genève. 7 cas de contravention, dont 3 pour vente d'absinthe ou similaire, 3 pour fabrication, 1 pour transport.

### Durchführung des Kunstweinggesetzes.

Zürich, Kanton. Die Uebertretungen betrafen 3 gallisierte und 1 künstlich gefärbten Wein.

Zürich, Stadt. 1 Obstwein war gewässert.

Bern. Es wurden 2 Uebertretungen, nämlich Wässerung und Verschnitt mit Wein und Kunstwein festgestellt.

Solothurn. 7 Fälle betrafen unvorschriftsmässige Lagerung von Kunstwein.

Baselland. 3 Fälle betrafen gallisierte oder mit Obstwein versetzte Weine.

Appenzell. A.-Rh. Wegen Herstellung und Verkauf von Kunstmost-Substanzen erfolgten 3 Anzeigen. 1 Wirt brachte gallisierten Wein in den Verkehr.

St. Gallen. 1 Beanstandung erfolgte wegen Gehalt von Obstwein in Wein, eine weitere wegen Inverkehrbringen von gallisiertem Wein.

Thurgau. 4 als Naturwein deklarierte Weine mussten als Kunstweine beanstandet werden.

Vaud. Un producteur-vigneron vendait de la piquette.

Valais. 3 cas de vente de vin artificiel, une fabrication de piquette sans autorisation.

Genève. Un cas de vente de vin mouillé.

---

### Bücherbesprechungen.

---

*Neuzeitliche Forschungsergebnisse in der Weinbehandlung und ihre Auswirkung in der Praxis.* Bericht über die Tätigkeit der Weinforschungsanstalt für Mosel, Saar und Ruwer in Trier in den Jahren 1928 bis 1932. Herausgegeben von den Geschäftsführern Dr. Herberg, Dr. Kober †, Dr. Petri, unter besonderer Mitwirkung von Dr. Kielhöfer. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei G. m. b. H. Trier. 1932.

Das vorliegende Heft ist die zweite zusammenfassende Veröffentlichung der Weinforschungsanstalt für Mosel, Saar und Ruwer über Arbeiten aus dem Gebiete der Weinbehandlung. Der erste Bericht erschien im Sommer 1928.